

# elektronischer Bundesanzeiger



Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger vom 10. März 2004.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 10. März 2004  
Rubrik: Aktiengesellschaften  
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung  
Veröffentlichungspflichtiger: ATOSS Software AG, München  
Auftragsnummer: 040302000128  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln



**ATOSS**<sup>®</sup>  
Software AG

r:evolution in time!

## **ATOSS Software AG**

**München**

**Wertpapier-Kenn-Nummer 510 440**  
**ISINNr. DE0005104400**

### **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden unsere Aktionäre zu der am **Donnerstag, dem 22. April 2004, 11:00 Uhr**, im Hilton München Park Hotel, Am Tucherpark 7, 80538 München stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

#### **TAGESORDNUNG**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und der Lageberichte für das Geschäftsjahr 2003 sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats**  
Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Moosfeld 3, 81829 München, eingesehen werden. Auf Verlangen werden diese Unterlagen, die im übrigen auch während der Hauptversammlung ausliegen werden, jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres 2003 in Höhe von insgesamt EURO 6.810.000,59, der teilweise durch die Auflösung von freien Kapitalrücklagen entstanden ist, zur Zahlung einer Sonderdividende von EURO 1,50 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden. Der verbleibende Teil des Bilanzgewinns wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Ausschüttungsbetrag wird am Freitag, dem 23.04.2004, über die Depotbanken an die Aktionäre zur Auszahlung gebracht.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003**  
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2003 Entlastung zu erteilen.
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003**  
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2003 Entlastung zu erteilen.
- 5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004.**  
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Arnulfstrasse 126, 80601 München, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu wählen.
- 6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien**  
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:  
6.1 Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Absatz (1) Nr. 8 Aktiengesetz ermächtigt, bis zum 21. Oktober 2005 (einschließlich), außer zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien und unter Beachtung der Beschränkungen nach § 71 Absatz (2) Aktiengesetz, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert

des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Handel getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlussauktionspreis im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Handel getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems am Börsentag vor der Veröffentlichung der Absicht zur Abgabe des öffentlichen Angebots um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebotes dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme in Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär kann in den Angebotsbedingungen vorgesehen werden.

Die Ermächtigung zum Erwerb kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke im Rahmen der oben genannten Beschränkung ausgeübt werden.

6.2 Der Vorstand wird ermächtigt, ohne dass es eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf, die erworbenen eigenen Aktien nicht nur über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, sondern unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch

(i) mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Sacheinlagen, zum Beispiel beim Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. bei einem Unternehmenszusammenschluss, an Dritte auszugeben, sofern der Erwerb der Sacheinlage im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und sofern der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist (§ 255 Absatz 2 Aktiengesetz analog); oder

(ii) mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bareinlagen an Dritte auszugeben, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht zum Handel zugelassen sind; oder

(iii) mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Preis zu veräußern, der den Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreis im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems an den jeweils fünf der Veräußerung der Aktien vorhergehenden Handelstagen nicht um mehr als 10% über- oder unterschreitet; die Ermächtigung in diesem lit. (iii) ist unter Einbeziehung der derzeitigen und zukünftigen (in der durch den nachfolgenden Beschluss unter Tagesordnungspunkt 9 geänderten Form) Ermächtigung in § 4 Absatz (3) lit. (a) der Satzung der Gesellschaft auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt; oder

(iv) in Erfüllung der Aktienbezugsrechte aus den im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2000 und der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2002 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogrammen der Gesellschaft (dazu siehe Hinweis (a) zu diesem Tagesordnungspunkt) in der durch die nachfolgenden Beschlüsse unter Tagesordnungspunkten 7 und 8 geänderten Form an Bezugsberechtigte zu übertragen; soweit die erworbenen eigenen Aktien in Erfüllung von Aktienbezugsrechten aus dem im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2000 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramm 2000/2010 der Gesellschaft oder dem im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2002 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramm 2002/2011 der Gesellschaft in der durch die nachfolgenden Beschlüsse unter Tagesordnungspunkten 7 und 8 geänderten Form dem Vorstand übertragen werden sollen, liegt die grundsätzliche Zuständigkeit bei dem Aufsichtsrat; oder

(v) in Erfüllung der Aktienbezugsrechte aus dem unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramm der Gesellschaft an Bezugsberechtigte zu übertragen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung auch außerhalb der Börse kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

6.3 Der Vorstand der Gesellschaft wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

6.4 Die Rechte zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz (1) Nr. 1 bis 6 Aktiengesetz bleiben unberührt.

6.5 Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. April 2003 zum Erwerb eigener Aktien wird, soweit die Ermächtigung sich auf den Erwerb und nicht die Veräußerung bzw. Wiederausgabe der eigenen Aktien bezieht, aufgehoben.

**Hinweise:**

(a) Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2000/2010, die Ermächtigungen der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2002/2011 und der Wandelschuldverschreibung 2002/2010 sowie der Beschluss der Hauptversammlung zur Änderung der vorstehenden Ermächtigungsbeschlüsse vom 30. April 2003 sind am Ende dieser Einladung unter lit. A-D abgedruckt.

(b) Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ermächtigungsbeschlüssen hat der Vorstand gemäß § 71 Absatz (1) Nr. 8 Aktiengesetz i.V.m. § 186 Absatz (4) Satz 2 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird am Ende dieser Einberufung bekannt gemacht.

**7. Änderung des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2000/2010**

Infolge der unter Tagesordnungspunkt 2 zu beschließenden Gewinnverwendung sollen €1,50 je Aktie an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Diese Ausschüttung wurde durch die Auflösung freier Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) ermöglicht und stellt daher eine Sonderdividende dar.

Für den Fall der Ausschüttung einer außerordentlichen Dividende bzw. einer Sonderdividende sehen die Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2002/2011 und der Wandelschuldverschreibung 2002/2010 ausdrücklich eine Anpassung des Wandlungspreises vor. Eine solche Anpassung ist in dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2000/2010 nicht vorgesehen.

Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft soll der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2000/2010 daher dahingehend ergänzt werden, dass (i) bei den Wandelschuldverschreibungen 2000/2010, die vor dem Tag, an welchem der Kurs der Aktie der Gesellschaft infolge der Ausschüttung der Sonderdividende gemäß Tagesordnungspunkt 2 "ex Sonderdividende" festgestellt wird (nachfolgend der "Ex-Div-Tag"), ausgegeben worden sind, der Wandlungspreis um €1,50 je Wandlungsrecht reduziert werden darf, sowie (ii) die Bedingungen für Wandelschuldverschreibungen 2000/2010 dahingehend ergänzt werden dürfen, dass zukünftig auch im Rahmen der Wandelschuldverschreibungen 2000/2010 eine Anpassung des Wandlungspreises für den Fall der Zahlung einer außerordentlichen Dividende bzw. einer Sonderdividende möglich ist.

Vor diesem Hintergrund schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

7.1 Der Vorstand der Gesellschaft sowie - soweit der Vorstand der Gesellschaft selbst Zeichner von Wandelschuldverschreibungen ist - der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird in Abänderung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 ermächtigt, bei Wandelschuldverschreibungen des Wandelschuldverschreibungsprogrammes 2000/2010, die vor dem Ex-Div-Tag ausgegeben worden sind, den jeweils vereinbarten Wandlungspreis mit Wirkung zum Ex-Div-Tag um €1,50 zu reduzieren.

7.2 Der Vorstand der Gesellschaft sowie - soweit der Vorstand der Gesellschaft selbst Zeichner von Wandelschuldverschreibungen ist - der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird in Abänderung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 ermächtigt, in den Bedingungen von bereits begebenen sowie von noch zu begebenden Wandelschuldverschreibungen des Wandelschuldverschreibungsprogrammes

2000/2010 den Einführungsabschnitt von § 11 (Anpassung des Wandlungspreises / Wandlungsverhältnisses) sowie § 11.1 und § 11.2 wie folgt zu fassen:

"Der Wandlungspreis bzw. das Wandlungsverhältnis ist anzupassen, wenn die ATOSS während der Laufzeit der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen eine Außerordentliche Dividende zahlt oder eine der folgenden Eigenkapitalmaßnahmen durchführt. Eine Anpassung darf allerdings nicht dazu führen, dass sich der Wandlungspreis auf einen Betrag unter dem auf die einzelne Aktie der ATOSS entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der ATOSS ermäßigt.

11.1 Im Falle einer Außerordentlichen Dividendenzahlung wird der Wandlungspreis in Höhe der Außerordentlichen Dividende reduziert. "Außerordentliche Dividende" im Sinne dieser Vorschrift ist (i) eine Dividende, die von der Hauptversammlung der ATOSS ausdrücklich als "außerordentliche Dividende", als "Sonderdividende" oder unter Verwendung eines vergleichbaren Begriffs beschlossen wird, oder (ii) der in Euro ausgedrückte Betrag pro Aktie, um den eine von der ATOSS ihren Aktionären gezahlte Dividende eine Dividendenrendite (ohne Berücksichtigung eines Körperschaftsteuerguthabens) in Höhe von 20% übersteigt. Für den Fall, dass im Rahmen der Börseneinführung einer Tochtergesellschaft der ATOSS eine Außerordentliche Dividende im Wege der Sachausschüttung von Aktien dieser Tochtergesellschaft gezahlt wird, wird der Betrag der Außerordentlichen Dividende auf der Basis des ersten Kurses dieser Aktien berechnet, der von der Börse, an welcher diese Tochtergesellschaft notiert ist, festgestellt wird (im Falle der Mehrfachnotierung: der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der ersten Kurse).

11.2 Sofern die ATOSS unter Gewährung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten begibt, wird der Wandlungspreis um den Betrag ermäßigt, der dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an allen Handelstagen festgestellten Schlussauktionspreise für ein Bezugsrecht im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems entspricht. Der ermäßigte Wandlungspreis gilt mit Wirkung des ersten Handelstages im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems nach Ablauf der Bezugsfrist für die neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten. Eine Ermäßigung des Wandlungspreises entfällt, wenn den Inhabern der Optionsrechte ein Bezugsrecht eingeräumt wird, dessen Wert dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht."

**Hinweis:**

Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2000/2010 ist am Ende dieser Einladung unter lit. A abgedruckt.

**8. Änderung des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen 2002/2011 und Satzungsänderung in Bezug auf das bedingte Kapital II (Bedingtes Kapital 2002/I)**

**8.1 Änderung des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002**

Die Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 hatte den Vorstand der Gesellschaft sowie - soweit der Vorstand der Gesellschaft selbst Zeichner von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen ist - den Aufsichtsrat der Gesellschaft ermächtigt, nach Maßgabe der unter lit. B am Ende dieser Tagesordnung abgedruckten Bedingungen bis zum 31. Dezember 2004 mit 2% p.a. verzinliche vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu EURO 360.000 auszugeben. Diese Ermächtigung endet somit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, obgleich bisher der ganz überwiegende Teil der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen noch nicht ausgegeben wurde. Die Laufzeit des Ermächtigungsbeschlusses sowie sich hieran anschließende Forderungsdauern sollen daher um 3 Jahre verlängert werden.

Vor diesem Hintergrund schlagen der Aufsichtsrat und Vorstand vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- (i) Die Ermächtigung des Vorstands der Gesellschaft – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft, soweit der Vorstand der Gesellschaft selbst Zeichner von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen ist – bis zum 31. Dezember 2004 mit 2% p.a. verzinliche vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu EURO 360.000 mit einer Laufzeit von

jeweils sieben Jahren ab dem Tag der Gewährung (d.h. längstens bis zum 31. Dezember 2011) nach Maßgabe der Bedingungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2002/2011 auszugeben, wird um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2007 verlängert. Im übrigen bleibt der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2002/2011 unverändert.

(ii) Die Bezeichnung "Wandelschuldverschreibung 2002/2011" wird durch die Bezeichnung "Wandelschuldverschreibung 2002/2014" ersetzt.

(iii) Die vorstehende Änderung lässt etwaige bereits ausgegebene vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen unberührt.

#### 8.2 Satzungsänderung

§ 4 Absatz (5) der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Das Grundkapital ist um bis zu EURO 360.000 durch Ausgabe von bis zu Stück 360.000 Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002, 30. April 2003 und 22. April 2004 bis zum 31. Dezember 2007 von der ATOSS Software AG ausgegeben wurden, von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Wandlungsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Neu ausgegebene Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Wandlungserklärung von der Hauptversammlung der Gesellschaft noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital II zu ändern."

#### **Hinweis:**

Im Zusammenhang mit dem vorstehenden Beschluss zur Änderung des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung zur Ausgabe von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen vom 22. Mai 2002 hat der Vorstand gemäß § 221 Absatz (4) i.V.m. § 186 Absatz (4) Satz 2 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt. Der Inhalt des Berichts wird am Ende dieser Einberufung bekannt gemacht.

#### **9. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital – auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts – zu erhöhen (Genehmigtes Kapital)**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Januar 2000, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000, erteilte Ermächtigung des Vorstandes zur Erhöhung des Grundkapitals um insgesamt bis zu Euro 1.849.197, die noch nicht ausgenutzt worden ist, aufzuheben und § 4 Absatz (3) der Satzung der Gesellschaft wie folgt neu zu fassen:

"Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 22. April 2009 (einschließlich) durch Ausgabe von Stück 2.012.833 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt um bis zu Euro 2.012.833 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Der Vorstand wird ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

(a) für einen Anteil am Genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt Euro 402.566, sofern die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, welcher den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG);

(b) für einen Anteil am Genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt Euro 2.012.833, sofern die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, um Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, und sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital zu ändern."

**Hinweis:**

Im Zusammenhang mit dem vorstehenden Ermächtigungsbeschluss hat der Vorstand gemäß § 203 Absätze (1), (2) Aktiengesetz i.V.m. § 186 Absatz (4) Satz 2 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird am Ende dieser Einberufung bekanntgemacht.

**10. Ermächtigung zur Begebung von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen, Schaffung eines bedingten Kapitals IV zur Bedienung der ATOSS-Wandelschuldverschreibung 2004/2012 und Satzungsänderung.**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

**a) Schaffung von bedingtem Kapital von bis zu Euro 50.000**

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu Euro 50.000 durch Ausgabe von bis zu Stück 50.000 auf den Inhaber lautende Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von Euro 1 je Aktie bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als die aus den vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen Berechtigten von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Wandlungsrechte nicht eigene Aktien gewährt. Neu ausgegebene Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Wandlungserklärung von der Hauptversammlung der Gesellschaft noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

(2) Der Vorstand der Gesellschaft hat bis zum 30. Juni 2005 mit 2 % p.a. verzinliche vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu Euro 50.000 nach den folgenden Bedingungen auszugeben:

**"§ 1**

**Form und Nennbetrag**

Die von der ATOSS Software AG, (nachstehend "ATOSS") begebene Wandelschuldverschreibung 2004/2012 im Gesamtnennbetrag von

Euro 50.000

(in Worten: Euro fünfzigtausend)

ist eingeteilt in unter sich in jeder Hinsicht gleichberechtigte

50.000 vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen

in Nennbeträgen von je Euro 1

mit den Nummern 00001 bis 50000,

(nachstehend "Teilwandelschuldverschreibungen").

**§ 2**

**Zum Bezug Berechtigte Personen**

2.1 Berechtigt zum Erwerb der Teilwandelschuldverschreibungen sind ausschließlich

(a) die folgenden Mitglieder des Aufsichtsrates der ATOSS:

- Herr Peter Kirn
- Baron Rolf Vielhauer von Hohenau

- Herr Bernhard Dorn

(b) Mitglieder des Aufsichtsrates der ATOSS, deren Amtszeit während des Geschäftsjahres 2004 beginnt.

2.2 Herr Peter Kirn, Herr Dorn und Baron Rolf Vielhauer von Hohenau sind zum Bezug von jeweils 12.000 Teilwandelschuldverschreibungen berechtigt.

2.3 Die unter Ziffer 2.1 lit. (b) genannten Mitglieder des Aufsichtsrates der ATOSS sind zum Bezug einer Anzahl an Teilwandelschuldverschreibungen berechtigt, welche sich aus der Multiplikation der (im Zeitpunkt der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen antizipierten) Anzahl der vollen Monate ihrer Amtszeit im Geschäftsjahr 2004 mit der Zahl 1.000 ergibt.

### § 3

#### Erwerb

3.1 Teilwandelschuldverschreibungen können nur zum Nennbetrag erworben werden.

3.2 Das Angebot von Teilwandelschuldverschreibungen hat zu erfolgen

(a) an die unter Ziffer 2.1 lit. (a) genannten Mitglieder des Aufsichtsrates der ATOSS innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Bekanntgabe der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftszahlen der ATOSS (nachstehend jede dieser Bekanntgaben die "Geschäftszahlenbekanntgabe") nach Eintragung des Bedingten Kapitals (§ 8.3) in das Handelsregister der ATOSS und

(b) an die unter Ziffer 2.1 lit. (b) genannten Mitglieder des Aufsichtsrates der ATOSS innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt desjenigen der beiden folgenden Ereignisse, welches später eintritt:

- Erste Geschäftszahlenbekanntgabe nach Eintragung des Bedingten Kapitals (§ 8.3) in das Handelsregister der ATOSS;
- Erste Geschäftszahlenbekanntgabe nach Beginn der Amtszeit des Aufsichtsratsmitgliedes.

Werden die Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftszahlen durch Veröffentlichung des jeweiligen Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftsberichts und durch Veröffentlichung einer Presse- oder Ad-hoc-Mitteilung bekannt gemacht, so gilt als Geschäftszahlenbekanntgabe die zeitlich frühere Bekanntgabe der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftszahlen. Das Angebot zur Zeichnung von Teilwandelschuldverschreibungen kann nur innerhalb eines Erwerbszeitraums (nachstehend "Erwerbszeitraum") von vier Wochen nach Angebotsunterbreitung gezeichnet werden. Der Tag, an dem das Angebot unterbreitet wird, gilt als der erste Tag des Erwerbszeitraums.

3.3 Die Gewährung sämtlicher zur Zeichnung innerhalb eines Erwerbszeitraums angebotenen vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen erfolgt unabhängig von dem Datum der Zeichnung an dem ersten Bankarbeitstag nach Ablauf des Erwerbszeitraums (nachstehend "Tag der Gewährung"). Ein "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken in München geöffnet haben.

### § 4

#### Laufzeit und Verzinsung

4.1 Teilwandelschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von sieben Jahren ab dem Tag der Gewährung.

4.2 Die Teilwandelschuldverschreibung wird ab dem auf den Tag der Gewährung folgenden Kalendertag mit 2 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich für ein abgelaufenes Kalenderjahr am ersten Bankarbeitstag des Folgejahres zu zahlen. Der Zinslauf endet mit dem Beginn des Tages, an dem die Teilwandelschuldverschreibung zur Rückzahlung fällig wird. Sofern die Wandlung erklärt wird, endet die Verzinsung bereits mit dem Ende des Geschäftsjahres, das dem Jahr der Wandlung vorausgeht.

4.3 Sofern ATOSS die Tilgung der Teilwandelschuldverschreibung bei Fälligkeit unterläßt, endet der Zinslauf nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der Einlösung der Teilwandelschuldverschreibung.

4.4 Sind Zinsen auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten mit je 30 Tagen und im Falle eines angebrochenen Monats auf der Grundlage der Anzahl der abgelaufenen Tage, berechnet.

### § 5

#### Rückzahlung der Teilwandelschuldverschreibung

5.1 ATOSS ist verpflichtet, eine Teilwandelschuldverschreibung, soweit nicht eine Wandlung erfolgt, an dem Tag ihrer Fälligkeit (nachstehend "Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

5.2 Sofern der Fälligkeitstag einer Teilwandelschuldverschreibung kein Bankarbeitstag ist, hat der Berechtigte Anspruch auf Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag.

5.3 ATOSS kann eine Teilwandelschuldverschreibung nicht vorzeitig zurückzahlen. Auch dem Berechtigten steht, unbeschadet seiner Rechte aus § 13, ein ordentliches Kündigungsrecht nicht zu.

## **§ 6**

### **Zahlungen**

Sämtliche Zahlungen auf Forderungen eines Berechtigten aus einer Teilwandelschuldverschreibung sind von ATOSS kostenfrei in Euro an den Berechtigten auf ein von diesem zu benennendes Konto zu leisten.

## **§ 7**

### **Übertragung/Übertragbarkeit**

7.1 Eine Teilwandelschuldverschreibung kann nur durch Indossament übertragen werden.

7.2 Die ATOSS wird ihre Zustimmung zur Übertragung einer Teilwandelschuldverschreibung nur im Falle der Erbfolge erteilen. Den Berechtigten ist es untersagt, sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Übertragung wirtschaftlich entsprechen, insbesondere die Teilwandelschuldverschreibung zu verpfänden, eine Unterbeteiligung daran zu begründen oder eine Treuhand daran zu errichten.

## **§ 8**

### **Wandlungsrechte**

8.1 Der Berechtigte ist berechtigt (nachstehend "Wandlungsrecht"), nach Maßgabe des nachfolgenden § 9 je Euro 1 Nennbetrag einer Teilwandelschuldverschreibung in eine Stückaktie der ATOSS (nachstehend "ATOSS-Aktie") mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der ATOSS von Euro 1 je Aktie zu wandeln (nachstehend "Wandlungsverhältnis").

8.2 Im Fall einer Ausübung des Wandlungsrechts ist für den Erwerb einer Aktie eine Barzahlung in Höhe des Betrages zu leisten, um den der nachfolgend definierte Wandlungspreis Euro 1 übersteigt. Der bei Erwerb einer ATOSS-Aktie infolge Ausübung des Wandlungsrechts zu zahlende Preis (nachstehend "Wandlungspreis") ist ein Betrag in Euro, der sich aus dem Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreise für eine ATOSS-Aktie im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems innerhalb der letzten fünf Handelstage vor dem ersten Tag des Erwerbszeitraums errechnet.

8.3 Zur Sicherung des Wandlungsrechts dient ein entsprechender Teilbetrag des von der Hauptversammlung der ATOSS am 22. April 2004 beschlossenen bedingten Kapitals in Höhe von insgesamt Euro 50.000.

## **§ 9**

### **Ausübung/Dividendenberechtigung**

9.1 Wandlungsrechte können bis zum zweiten (2) Jahrestag (dieser Tag einschließlich) des Tages ihrer Gewährung nicht ausgeübt werden.

Nach Ablauf des zweiten (2) Jahrestages (dieser Tag einschließlich) des Tages ihrer Gewährung wächst einem Berechtigten das Recht an (Vesting), unter Beachtung der Regelungen in § 9.2 und 9.3 von zeitgleich gewährten Wandlungsrechten bis zu 50% auszuüben.

Nach Ablauf des dritten (3) Jahrestages (dieser Tag einschließlich) des Tages ihrer Gewährung wächst einem Berechtigten das Recht an (Vesting), unter Beachtung der Regelungen in § 9.2 und 9.3 von zeitgleich gewährten Wandlungsrechten bis zu weitere 50% auszuüben.

9.2 Das Wandlungsrecht kann nicht ausgeübt werden

9.2.1 vor Hauptversammlungen der ATOSS für jeweils den Zeitraum zwischen dem letzten Hinterlegungstag für die Aktie und dem dritten Banktag nach der Hauptversammlung;

9.2.2 zwei Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres der ATOSS;

9.2.3 innerhalb des Zeitraumes zwischen dem Tag, an dem die ATOSS ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Wandlungsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht und dem Tag, an dem erstmals die berechtigten Aktien der ATOSS an der Frankfurter Wertpapierbörse "ex Bezugsrecht" notiert werden.

9.3 Das Wandlungsrecht kann nur innerhalb von zwei Wochen (nachstehend "Ausübungszeitraum") nach einer Geschäftszahlenbekanntgabe ausgeübt werden. Fällt ein Ausübungszeitraum mit einem Zeitraum gemäß § 9.2.1 bis § 9.2.3 zusammen, so beginnt der betreffende Ausübungszeitraum an dem ersten Bankarbeitstag, der auf den in § 9.2.1 bis § 9.2.3 festgeschriebenen Zeitraum folgt.

9.4 Infolge der Wandlung neu ausgegebene Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Wandlungserklärung gemäß § 10.2 von der Hauptversammlung der ATOSS noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

## § 10

### Form der Ausübung des Wandlungsrechts

10.1 Zur Ausübung des Wandlungsrechts hat der Berechtigte - unter Verwendung des bei der ATOSS erhältlichen Vordrucks - eine rechtsverbindlich unterzeichnete Wandlungserklärung der ATOSS zu übergeben und den Wandlungspreis abzüglich Euro 1 auf ein von ATOSS zu bestimmendes Konto einzuzahlen.

10.2 Die Wandlungserklärung wird für beide Parteien an dem Tag verbindlich, an dem die Wandlungserklärung und der gemäß § 10.1 geschuldete Wandlungspreis eingegangen ist.

10.3 Die infolge der Wandlung auszugebenden Aktien sind gemäß den in der Wandlungserklärung enthaltenen Weisungen zu liefern.

## § 11

### Anpassung des Wandlungspreises / Wandlungsverhältnisses

Der Wandlungspreis bzw. das Wandlungsverhältnis ist anzupassen, wenn die ATOSS während der Laufzeit der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen eine Außerordentliche Dividende zahlt oder eine der folgenden Eigenkapitalmaßnahmen durchführt. Eine Anpassung darf allerdings nicht dazu führen, dass sich der Wandlungspreis auf einen Betrag unter dem auf die einzelne Aktie der ATOSS entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der ATOSS ermäßigt.

11.1 Im Falle einer Außerordentlichen Dividendenzahlung wird der Wandlungspreis in Höhe der Außerordentlichen Dividende reduziert. "Außerordentliche Dividende" im Sinne dieser Vorschrift ist (i) eine Dividende, die von der Hauptversammlung der ATOSS ausdrücklich als "außerordentliche Dividende", als "Sonderdividende" oder unter Verwendung eines vergleichbaren Begriffs beschlossen wird, oder (ii) der in Euro ausgedrückte Betrag pro Aktie, um den eine von der ATOSS ihren Aktionären gezahlte Dividende eine Dividendenrendite (ohne Berücksichtigung eines Körperschaftsteuerguthabens) in Höhe von 20% übersteigt. Für den Fall, dass im Rahmen der Börseneinführung einer Tochtergesellschaft der ATOSS eine Außerordentliche Dividende im Wege der Sachausschüttung von Aktien dieser Tochtergesellschaft gezahlt wird, wird der Betrag der Außerordentlichen Dividende auf der Basis des ersten Kurses dieser Aktien berechnet, der von der Börse, an welcher diese Tochtergesellschaft notiert ist, festgestellt wird (im Falle der Mehrfachnotierung: der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der ersten Kurse).

11.2 Sofern die ATOSS unter Gewährung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten begibt, wird der Wandlungspreis um den Betrag ermäßigt, der dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an allen Handelstagen festgestellten Schlussauktionspreise für ein Bezugsrecht im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems entspricht. Der ermäßigte Wandlungspreis gilt mit Wirkung des ersten Handelstages im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems nach Ablauf der Bezugsfrist für die neuen Aktien

oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten. Eine Ermäßigung des Wandlungspreises entfällt, wenn den Inhabern der Optionsrechte ein Bezugsrecht eingeräumt wird, dessen Wert dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

11.3 Hat die ATOSS ihr Kapital nach Ausgabe und vor wirksamer Ausübung eines Wandlungsrechts aus Gesellschaftsmitteln erhöht, wird das Wandlungsverhältnis wie folgt angepasst:

Neues Wandlungsverhältnis = (1 Aktie der ATOSS multipliziert mit F)

pro 1 Wandlungsrecht,

wobei

$F = \{\text{Grundkapital der ATOSS nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln}\} \text{ dividiert durch } \{\text{Grundkapital der ATOSS vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln}\}$

Hat der Berechtigte nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei Ausübung des Wandlungsrechts Anspruch auf Bruchteile von Aktien, werden ihm solche Bruchteile bei Ausübung des Wandlungsrechts nicht zur Verfügung gestellt. Sie werden vielmehr bestmöglich für Rechnung des Berechtigten verkauft. Der Erlös aus den Bruchteilen von Aktien wird dem Berechtigten zeitgleich mit der Ausgabe der ganzen Aktien, die infolge der Ausübung des Wandlungsrechts an den Berechtigten auszugeben sind, zur Verfügung gestellt.

11.4 Im Falle einer Neueinteilung des Grundkapitals ohne Kapitalveränderung (z.B. Zusammenlegung von Aktien oder Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Wandlungsrecht zum Wandlungspreis erworben werden können, entsprechend der Neueinteilung des Grundkapitals.

11.5 Bei anderen Vorgängen, die eine vergleichbare Wirkung wie die vorgenannten Fälle einer Anpassung haben, kann der Wandlungspreis bzw. das Wandlungsverhältnis von der ATOSS gemäß § 315 BGB angepasst werden.

11.6 Die ATOSS ist verpflichtet, Anpassungen sowie den Stichtag, von dem ab die Anpassung gilt, unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen.

## § 12

### Bekanntgabe

12.1 Vorbehaltlich der Regelung in § 12.2 werden Bekanntmachungen, welche die Wandlungsrechte betreffen, ausschließlich im Intranet der ATOSS veröffentlicht.

12.2 Die ATOSS ist berechtigt, in freiem Ermessen zu bestimmen, wo Bekanntmachungen, welche die Wandlungsrechte betreffen, zu veröffentlichen sind. Über eine Änderung des Mediums für solche Bekanntmachungen hat die ATOSS den Berechtigten in geeigneter Form zu unterrichten.

## § 13

### Kündigung

13.1 Der Berechtigte ist berechtigt, mittels Kündigung die sofortige Rückzahlung der Teilwandelschuldverschreibung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

13.1.1 die ATOSS die Zahlung von Kapital oder Zinsen aus dieser Teilwandelschuldverschreibung innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag unterläßt;

13.1.2 die ATOSS ihre Zahlungen einstellt;

13.1.3 ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der ATOSS eröffnet oder die ATOSS die Eröffnung eines dieser Verfahren beantragt oder einen außergerichtlichen Vergleich zur Abwendung eines Konkurs- oder sonstigen Insolvenzverfahrens anbietet;

13.1.4 die ATOSS in Liquidation tritt, es sei denn, daß eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und die andere Gesellschaft alle Verpflichtungen aus der Teilwandelschuldverschreibung übernimmt.

13.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 14

### Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1 Die Teilwandelschuldverschreibung und alle sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Erfüllungsort ist München.

## § 15 Steuern

Alle im Rahmen der Einräumung des Wandlungsrechts bzw. im Rahmen seiner Ausübung anfallende Steuern, hat der Berechtigte selbst zu tragen.

## § 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der entfallenden Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieser Bedingungen.“

### b) Satzungsänderung.

§ 4 der Satzung der Gesellschaft wird um einen neuen Absatz (7) mit dem nachstehenden Wortlaut ergänzt:

"Das Grundkapital ist um bis zu Euro 50.000 durch Ausgabe von bis zu Stück 50.000 Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen an Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. April 2004. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Wandlungsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Neu ausgegebene Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Wandlungserklärung von der Hauptversammlung der Gesellschaft noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital IV zu ändern."

**Hinweis:** Im Zusammenhang mit den vorstehenden Beschlüssen zur Ausgabe von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen hat der Vorstand gemäß § 221 Absatz (4) i.V.m. § 186 Absatz (4) Satz 2 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird am Ende dieser Einberufung bekannt gemacht.

### Weitere Hinweise:

#### A. Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2000/2010 ist wie folgt ausgestaltet:

"Der Vorstand der Gesellschaft wird nach Maßgabe der nachstehenden Regeln ermächtigt, bis zum 31. Januar 2005 mit 2% p.a. verzinsliche vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu Euro 280.000,- mit einer Laufzeit von jeweils fünf Jahren, d. h. mit einer Laufzeit von längstens bis zum 31. Januar 2010, zu begeben, wobei die aus den vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen Berechtigten das Recht erhalten, je Euro 1,- Nennbetrag einer vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibung in eine Stückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von Euro 1,- umzuwandeln.

Berechtigte aus den vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen und damit Bezugsberechtigte können nur Personen gewährt werden, die im Zeitpunkt der Gewährung in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis

stehende Mitarbeiter (einschl. leitenden Angestellten) der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführung der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sind. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft die Bedingungen für die Ausgabe der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen an Berechtigte festzulegen, es sei denn, die vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen sollen an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Bedingungen für die Ausgabe der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen fest. Die Ausgabe von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen soll dabei insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß der Bezugsberechtigte von dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat festgesetzte Performance-Kriterien erreicht hat.

Die Bedingungen der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen sind wie folgt:

## **§ 1**

### **Form und Nennbetrag**

Die von der ATOSS Software AG, (nachstehend "ATOSS") begebene Wandelschuldverschreibung 2000/2010 im Gesamtnennbetrag von

Euro 280.000,-

(in Worten: Euro zweihunderachtzigtausend)

ist eingeteilt in unter sich in jeder Hinsicht gleichberechtigte 280.000 vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen in Nennbeträgen von je Euro 1,-

mit den Nummern 000001 bis 280.000,

(nachstehend "Teilwandelschuldverschreibungen").

## **§ 2**

### **Zum Bezug Berechtigte Personen**

Eine Teilwandelschuldverschreibung kann ausschließlich Personen gewährt werden, die im Zeitpunkt der Gewährung in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis stehende Mitarbeiter (einschl. leitenden Angestellten) der ATOSS und der mit der ATOSS verbundenen Unternehmen (nachstehend "Mitarbeiter"), Mitglieder des Vorstandes der ATOSS (nachstehend "Vorstand") oder Mitglieder der Geschäftsführung der mit der ATOSS verbundenen Unternehmen (nachstehend "Geschäftsführer") sind. Die Bestimmung der Auswahlkriterien sowie die Auswahl der Mitarbeiter und Geschäftsführer, denen Wandlungsrechte gewährt werden, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Auswahl der Mitglieder des Vorstands, denen Wandlungsrechte gewährt werden, obliegt dem Aufsichtsrat.

## **§ 3**

### **Verzinsung**

3.1 Die Teilwandelschuldverschreibung wird ab dem Tag ihrer Ausgabe (diesen Tag nicht eingeschlossen) mit 2 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich für ein abgelaufenes Kalenderjahr am ersten Tag des Folgejahres zu zahlen, an dem die Banken in München für Bankgeschäfte allgemein geöffnet sind. Der Zinslauf endet mit dem Beginn des Tages, an dem die Teilwandelschuldverschreibung zur Rückzahlung fällig wird. Sofern die Wandlung erklärt wird, endet die Verzinsung bereits mit dem Ende des Geschäftsjahres, das dem Jahr der Wandlung vorausgeht.

3.2 Sofern ATOSS die Tilgung der Teilwandelschuldverschreibung bei Fälligkeit unterläßt, endet der Zinslauf nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der Einlösung der Teilwandelschuldverschreibung.

3.3 Sind Zinsen auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten mit je 30 Tagen und im Falle eines angebrochenen Monats auf der Grundlage der Anzahl der abgelaufenen Tage, berechnet.

## § 4

### Rückzahlung der Teilwandelschuldverschreibung

4.1 ATOSS ist verpflichtet, eine Teilwandelschuldverschreibung, soweit nicht eine Wandlung erfolgt, an dem Tag ihrer Fälligkeit (nachstehend "Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Sofern das Wandlungsrecht zu einem früheren Zeitpunkt erlischt (§ 10), ist die Teilwandelschuldverschreibung an diesem Tag zurückzuzahlen.

4.2 Sofern der Fälligkeitstag einer Teilwandelschuldverschreibung ein Tag ist, an dem die Banken in München für Bankgeschäfte allgemein nicht geöffnet sind, hat der Berechtigte Anspruch auf Zahlung erst am nächsten Tag, an dem die Banken in München für Bankgeschäfte allgemein geöffnet sind.

4.3 ATOSS kann eine Teilwandelschuldverschreibung nicht vorzeitig zurückzahlen. Auch dem Berechtigten steht, unbeschadet seiner Rechte aus § 14, ein ordentliches Kündigungsrecht nicht zu.

## § 5

### Zahlungen

Sämtliche Zahlungen auf Forderungen eines Berechtigten aus einer Teilwandelschuldverschreibung sind von ATOSS kostenfrei in Euro an den Berechtigten auf ein von diesem zu benennendes Konto zu leisten.

## § 6

### Übertragung/Übertragbarkeit

6.1 Eine Teilwandelschuldverschreibung kann nur durch Indossament übertragen werden.

6.2 Die Übertragung einer Teilwandelschuldverschreibung sowie der damit verbundenen Rechte auf einen Erwerber bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates der ATOSS. Der Aufsichtsrat der ATOSS trifft seine Entscheidungen nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, Gründe für die Verweigerung der Zustimmung anzugeben.

## § 7

### Wandlungsrechte

7.1 Der Berechtigte ist berechtigt (nachstehend "Wandlungsrecht"), nach Maßgabe des nachfolgenden § 8 je Euro 1,- Nennbetrag einer Teilwandelschuldverschreibung in eine Stückaktie der ATOSS (nachstehend "ATOSS-Aktie") mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der ATOSS von Euro 1,- je Aktie zu wandeln (nachstehend "Wandlungsverhältnis").

7.2 Im Fall einer Ausübung des Wandlungsrechts ist für den Erwerb einer Aktie eine Barzahlung in Höhe des Betrages zu leisten, um den der nachfolgend definierte Wandlungspreis Euro 1,- übersteigt. Der bei Erwerb einer ATOSS-Aktie infolge Ausübung des Wandlungsrechts zu zahlende Preis (nachstehend "Wandlungspreis") ist

(i) bei Wandlungsrechten, deren Gewährung vor dem Börsengang der ATOSS beschlossen worden ist, der Preis, zu dem die ATOSS-Aktien im Rahmen des Börsengangs der ATOSS plaziert worden sind;

(ii) bei Wandlungsrechten, deren Gewährung nach dem Börsengang der ATOSS beschlossen worden ist, ein Betrag in Euro, der sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der im elektronischen Xetra-Handel (nachstehend "Xetra-Handel") an der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils um 17.30 Uhr eines Handelstages für eine ATOSS-Aktie festgestellten Kurse der letzten fünf Handelstage vor der Gewährung der Wandlungsrechte errechnet, wobei der Wandlungspreis allerdings nicht auf einen Betrag unter dem auf die einzelne ATOSS-Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals lauten darf.

7.3 Zur Sicherung des Wandlungsrechts dient ein entsprechender Teilbetrag des von der Hauptversammlung der ATOSS am 16. Februar 2000 beschlossenen bedingten Kapitals in Höhe von insgesamt Euro 280.000,-.

## § 8

### Zeitpunkt der Ausübung/Dividendenberechtigung

8.1 Das Wandlungsrecht kann vor dem Ablauf einer Sperrfrist (nachstehend "Sperrfrist") von zwei Jahren nach der Gewährung nicht ausgeübt werden. Danach ist die Ausübung des Wandlungsrechts vorbehaltlich der Regelungen in § 8.2 erstmalig ab dem folgenden Tag möglich (ein "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken in München geöffnet haben und ein "Geschäftsbericht" ist ein Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftsbericht der ATOSS):

**Anteil des ausübaren Erstmalige Ausübung möglich am Wandlungsrechts**

1/3	Erster Bankarbeitstag nach der Bekanntgabe des ersten Geschäftsberichtes nach Ablauf der Sperrfrist
Weitere 1/3	Erster Bankarbeitstag nach der Bekanntgabe des ersten Geschäftsberichtes nach Ablauf der Sperrfrist plus 1 Jahr
Weitere 1/3	Erster Bankarbeitstag nach der Bekanntgabe des ersten Geschäftsberichtes nach Ablauf der Sperrfrist plus 2 Jahre

8.2 Das Wandlungsrecht kann nicht ausgeübt werden

8.2.1 vor Hauptversammlungen der ATOSS für jeweils den Zeitraum zwischen dem letzten Hinterlegungstag für die Aktie und dem dritten Banktag nach der Hauptversammlung;

8.2.2 zwei Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres der ATOSS;

8.2.3 innerhalb des Zeitraumes zwischen dem Tag, an dem die ATOSS ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Wandlungsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht und dem Tag, an dem erstmals die berechtigten Aktien der ATOSS an der Frankfurter Wertpapierbörse "ex Bezugsrecht" notiert werden.

8.3 Das Wandlungsrecht kann vorbehaltlich der Regelungen in § 8.1 und § 8.2 nur innerhalb von zwei Wochen (nachstehend "Ausübungszeitraum") nach der Bekanntgabe eines Geschäftsberichts ausgeübt werden. Fällt ein Ausübungszeitraum mit einem Zeitraum gemäß § 8.2.1 bis § 8.2.3 zusammen, so beginnt der betreffende Ausübungszeitraum an dem ersten Bankarbeitstag, der auf den in § 8.2.1 bis § 8.2.3 festgeschriebenen Zeitraum folgt.

8.4 Aus der Wandlung hervorgehende Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr der ATOSS dividendenberechtigt, in dem die Wandlungserklärung gemäß § 9.2 wirksam wird.

## § 9

### Form der Ausübung des Wandlungsrechts

9.1 Zur Ausübung des Wandlungsrechts hat der Berechtigte eine schriftliche und rechtsverbindlich unterzeichnete Wandlungserklärung der ATOSS zu übergeben und den Wandlungspreis abzüglich eines Betrages in Höhe des Nennbetrages der umzutauschenden Teilwandschuldverschreibung auf das Konto der ATOSS, Nr. \_\_\_\_ bei der Bank \_\_\_\_ einzuzahlen.

9.2 Die Wandlungserklärung wird für beide Parteien an dem Tag verbindlich, an dem die Wandlungserklärung und der gemäß § 9.1 geschuldete Wandlungspreis eingegangen ist. Dies gilt auch, falls die Wandlung in den Zeiträumen eingegangen ist, in denen nach § 8.1 die Ausübung des Wandlungsrechts ausgeschlossen ist, jedoch mit der Maßgabe, daß die Wandlungserklärung dann als am nächst folgenden Tag, an dem die Ausübung des Wandlungsrechts zulässig ist, eingegangen gilt.

9.3 Die infolge der Wandlung auszubehenden Aktien sind gemäß den in der Wandlungserklärung enthaltenen Weisungen zu liefern bzw. zu verwerten.

## § 10

### Erlöschen des Wandlungsrechts

Das Wandlungsrecht erlischt

10.1 mit Datum des Ausscheidens im Fall der Beendigung des Anstellungs- bzw. Dienstverhältnisses des Berechtigten bei der ATOSS oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (i) durch verhaltensbedingte

Kündigung von seiten der ATOSS, (ii) durch Aufhebungsvertrag oder (iii) durch Kündigung durch den Berechtigten, es sei denn, diese ist durch einen von der ATOSS zu vertretenden wichtigen Grund gerechtfertigt; das Wandlungsrecht erlischt allerdings nicht, wenn der Berechtigte bei Beendigung seines Anstellungsverhältnisses sein 59. Lebensjahr vollendet hat und die Beendigung im Rahmen einer Vorruhestandsregelung erfolgt;

10.2 im Fall der Übertragung eines Betriebsteils der ATOSS, in welchem der Berechtigte tätig ist, auf eine dritte Person, des Eintritts der Berufs- und/oder Erwerbsunfähigkeit des Berechtigten oder des Todes des Berechtigten; jedoch kann der Berechtigte bzw. können seine Erben, falls der überlebende Ehegatte und/oder Abkömmlinge des Berechtigten zu ihnen gehören und gemeinschaftlich mindestens zur Hälfte als (Mit-)Erben an seinem Nachlaß beteiligt sind, das Wandlungsrecht nach Maßgabe dieses Vertrages noch bis zum Ende des auf die Bekanntgabe des nächsten Geschäftsberichts folgenden Ausübungszeitraumes so ausüben, wie es zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen vorgenannten Ereignisses bestanden hat. Danach erlischt ein nicht ausgeübtes Wandlungsrecht.

Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat, sofern der Berechtigte ein Mitglied des Vorstands ist, ist allerdings berechtigt, dem gekündigten oder kündigenden Berechtigten das Wandlungsrecht weiter zu gewähren

## **§ 11**

### **Anpassung des Wandlungspreises / Wandlungsverhältnisses**

11.1 Sofern die ATOSS unter Gewährung eines Bezugsrechts (i) an die Aktionäre das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder (ii) Teilschuldverschreibungen mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien begibt oder (iii) eigene Aktien verkauft oder (iv) andere nachstehend aufgeführte Kapitalmaßnahmen durchführt, wird der Wandlungspreis gemäß den nachfolgenden Absätzen angepaßt, wobei sich der Wandlungspreis allerdings nicht auf einen Betrag unter dem auf die einzelne ATOSS-Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals ermäßigen darf.

11.2 Sofern die ATOSS unter Gewährung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Wandlungsrechten begibt, wird der Wandlungspreis um den Betrag ermäßigt, der dem Durchschnittskurs des den Aktionären gewährten Bezugsrechts an allen Handelstagen im Xetra-Handel entspricht.

Der ermäßigte Wandlungspreis gilt mit Wirkung des ersten Handelstages an der Frankfurter Wertpapierbörse nach Ablauf der Bezugsfrist für die neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Wandlungsrechten. Eine Ermäßigung des Wandlungspreises entfällt, wenn den Inhabern der Wandlungsrechte ein Bezugsrecht eingeräumt wird, dessen Wert dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

11.3 Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung der Wandlungsrechte bestehende bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 Aktiengesetz). Den Berechtigten werden somit bei Ausübung ihres Wandlungsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätten sie ihre Wandlungsrechte zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt.

Bruchteile von Aktien, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei Ausübung des Wandlungsrechts nicht zur Verfügung gestellt, sondern bestmöglich für Rechnung des Berechtigten verkauft. Der Erlös wird dem Berechtigten bei Ausgabe der Aktien zur Verfügung gestellt.

11.4 Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Wandlungspreises oder des Wandlungsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung, einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien ohne Kapitalveränderung oder einer Neueinteilung des Grundkapitals (Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Wandlungsrecht zum Wandlungspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits.

11.5 Bei anderen Vorgängen, die eine vergleichbare Wirkung wie die vorgenannten Fälle einer Anpassung haben, kann der Wandlungspreis von der ATOSS gemäß § 315 BGB angepaßt werden.

11.6 Die ATOSS ist verpflichtet, Anpassungen sowie den Stichtag, von dem ab die Anpassung gilt, unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen.

## **§ 12 Bekanntgabe**

Bekanntmachungen, welche die Wandlungsrechte betreffen, erfolgen ausschließlich im Intranet der ATOSS.

## **§ 13 Kündigung**

13.1 Der Berechtigte ist berechtigt, mittels Kündigung die sofortige Rückzahlung der Teilwandelschuldverschreibung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

13.1.1 die Aktien der ATOSS nicht bis zum 28. Februar 2002 an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind;

13.1.2 die ATOSS die Zahlung von Kapital oder Zinsen aus dieser Teilwandelschuldverschreibung innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag unterläßt;

13.1.3 die ATOSS ihre Zahlungen einstellt;

13.1.4 ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der ATOSS eröffnet oder die ATOSS die Eröffnung eines dieser Verfahren beantragt oder einen außergerichtlichen Vergleich zur Abwendung eines Konkurs- oder sonstigen Insolvenzverfahrens anbietet;

13.1.5 die ATOSS in Liquidation tritt, es sei denn, daß eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und die andere Gesellschaft alle Verpflichtungen aus der Teilwandelschuldverschreibung übernimmt.

13.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand**

14.1 Die Teilwandelschuldverschreibung und alle sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Erfüllungsort ist München.

## **§ 15 Steuern**

Alle im Rahmen der Einräumung des Wandlungsrechts bzw. im Rahmen seiner Ausübung anfallende Steuern, hat der Berechtigte selbst zu tragen, wobei die ATOSS im Falle von fälliger Lohnsteuer diese vom Gehalt des Berechtigten in Abzug bringen darf und gegebenenfalls den Bezug von Aktien durch den Berechtigten von dem Nachweis einer entsprechenden Zahlung seitens des Berechtigten bzw. der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen darf.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der entfallenden Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieser Bedingungen."

**B. Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2002/2011 ist wie folgt ausgestaltet:**

"Der Vorstand der Gesellschaft - allerdings vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft, soweit der Vorstand der Gesellschaft selbst Zeichner von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen ist - wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2004 mit 2 % p.a. verzinliche vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu Euro 360.000 nach den folgenden Bedingungen auszugeben:

(i) Berechtigte

Bezugsberechtigt sind diejenigen Personen, die einer der folgenden Personengruppen angehören:

- Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft,
- Sonstige ausgewählte Leistungsträger, die in einem Anstellungsverhältnis zu der Gesellschaft stehen,
- Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff Aktiengesetz (nachstehend "verbundene Unternehmen"),
- Sonstige ausgewählte Leistungsträger, die in einem Anstellungsverhältnis zu einem verbundenen Unternehmen stehen.

Vorbehaltlich der Regelung in dem folgenden Satz bestimmt der Vorstand der Gesellschaft den genauen Kreis der berechtigten Personen und den Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestimmt die berechtigten Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und den Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen.

Das Gesamtvolumen der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- 35 % auf Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft,
- 65 % auf Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen und sonstige ausgewählte Leistungsträger, die in einem Anstellungsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen stehen.

Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Arbeitnehmer der Gesellschaft, die zugleich Geschäftsführer bzw. Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens sind, erhalten vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen nur einmal, d.h. entweder als Mitglied des Vorstands bzw. Arbeitnehmer der Gesellschaft oder als Geschäftsführer bzw. Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens. Doppelbezüge sind nicht zulässig.

(ii) Begebung / Laufzeit

Das Angebot von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen kann jeweils nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftszahlen der Gesellschaft (nachstehend jede dieser Bekanntgaben "Geschäftszahlenbekanntgabe") unterbreitet werden. Werden die Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftszahlen durch Veröffentlichung des jeweiligen Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftsberichts und durch Ad-hoc-Mitteilung bekannt gemacht, so gilt als Geschäftszahlenbekanntgabe die zeitlich frühere Bekanntgabe der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftszahlen. Werden vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen zur Zeichnung angeboten, so kann dieses Angebot nur innerhalb eines Erwerbszeitraums (nachstehend "Erwerbszeitraum") von vier Wochen nach Angebotsunterbreitung gezeichnet werden. Der Tag, an dem das Angebot unterbreitet wird, gilt als der erste Tag des Erwerbszeitraums. Die Gewährung sämtlicher zur Zeichnung innerhalb eines Erwerbszeitraums angebotenen vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen erfolgt unabhängig von dem Datum der Zeichnung an dem ersten Bankarbeitstag nach Ablauf des Erwerbszeitraums (nachstehend "Tag der Gewährung"; ein "Bankarbeitstag" ist nachstehend ein Tag, an dem die Geschäftsbanken in München geöffnet haben).

Die vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von jeweils sieben Jahren ab dem Tag der Gewährung, d.h. die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von längstens bis zum 31. Dezember 2011.

(iii) Verzinsung

Die vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen werden ab dem auf den Tag der Gewährung folgenden Kalendertag mit 2 % p.a. verzinst.

(iv) Wandlungsrechte / Wandlungspreis

Die aus den vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen Berechtigten sind nach näherer Bestimmung der Bedingungen der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen berechtigt, je Euro 1 Nennbetrag einer vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibung in eine Aktie der Gesellschaft zu wandeln.

Im Fall einer Ausübung des Wandlungsrechts ist für den Erwerb einer Aktie eine Barzuzahlung in Höhe des Betrages zu leisten, um den der nachfolgend definierte Wandlungspreis Euro 1 übersteigt. Der bei Erwerb einer Aktie der Gesellschaft infolge Ausübung des Wandlungsrechts zu zahlende Preis (nachstehend "Wandlungspreis") ist ein Betrag in Euro, der sich aus dem Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems innerhalb der letzten fünf Handelstage vor dem ersten Tag des Erwerbszeitraums errechnet.

(v) Wartezeiten / Ausübungszeiträume

Wandlungsrechte können bis zum zweiten (2) Jahrestag (dieser Tag einschließlich) des Tages ihrer Gewährung nicht ausgeübt werden. Nach Ablauf

- des zweiten (2) Jahrestages (dieser Tag einschließlich) des Tages ihrer Gewährung wächst einem Berechtigten das Recht an (Vesting), unter Beachtung der folgenden Regelungen von zeitgleich gewährten Wandlungsrechten bis zu 50% auszuüben.
- des dritten (3) Jahrestages (dieser Tag einschließlich) des Tages ihrer Gewährung wächst einem Berechtigten das Recht an (Vesting), unter Beachtung der folgenden Regelungen von zeitgleich gewährten Wandlungsrechten bis zu weitere 50% auszuüben.

Das Wandlungsrecht kann nicht ausgeübt werden:

- vom 15. bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres;
- in der Zeit ab dem letzten Hinterlegungstag für die Aktien vor einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum dritten Bankarbeitstag nach dieser Hauptversammlung;
- in der Zeit ab dem Tag der Veröffentlichung eines Bezugsangebotes auf neue Aktien oder auf Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft in einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse Frankfurt/Main bis zum Tage, an dem die Bezugsfrist endet.

Das Wandlungsrecht kann nur innerhalb von zwei Wochen nach einer Geschäftszahlenbekanntgabe ausgeübt werden

(vi) Persönliches Recht

Die Gesellschaft wird ihre Zustimmung zur Übertragung von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen nur im Falle der Erbfolge erteilen. Den Berechtigten ist es auch untersagt, sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Übertragung wirtschaftlich entsprechen, insbesondere die vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen zu verpfänden, eine Unterbeteiligung daran zu begründen oder eine Treuhand daran zu errichten.

(vii) Anpassung bei Zahlung einer Außerordentlichen Dividende und bei Kapitalmaßnahmen

Der Wandlungspreis bzw. das Wandlungsverhältnis ist nach näherer Bestimmung der Bedingungen der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen anzupassen, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen eine Außerordentliche Dividende zahlt oder eine Eigenkapitalmaßnahme durchführt. Mit der Anpassung soll erreicht werden, dass auch nach der Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs die Gleichwertigkeit des Wandlungspreises bzw. das Wandlungsverhältnisses sichergestellt ist. Eine Anpassung darf allerdings nicht dazu führen, dass sich der Wandlungspreis auf einen Betrag unter dem auf die einzelne Aktie der Gesellschaft entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft ermäßigt.

(viii) Regelung der Einzelheiten

Sofern die vorstehenden Bestimmungen keine Regelung treffen, wird der Vorstand ermächtigt - allerdings vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft, soweit der Vorstand der Gesellschaft selbst Zeichner von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen ist - die weiteren Einzelheiten der Durchführung festzulegen."

**C. Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2002/2010 ist wie folgt ausgestaltet:**

"Der Vorstand der Gesellschaft hat bis zum 30. Juni 2003 mit 2 % p.a. verzinliche vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu Euro 50.000 nach den folgenden Bedingungen auszugeben:

## **§ 1**

### **Form und Nennbetrag**

Die von der ATOSS Software AG, (nachstehend "ATOSS") begebene Wandelschuldverschreibung 2002/2010 im Gesamtnennbetrag von

Euro 50.000

(in Worten: Euro fünfzigtausend)

ist eingeteilt in unter sich in jeder Hinsicht gleichberechtigte  
50.000 vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen  
in Nennbeträgen von je Euro 1  
mit den Nummern 00001 bis 50000,  
(nachstehend "Teilwandelschuldverschreibungen").

## **§ 2**

### **Zum Bezug Berechtigte Personen**

2.1 Berechtig zum Erwerb der Teilwandelschuldverschreibungen sind ausschließlich

(a) die folgenden Mitglieder des Aufsichtsrates der ATOSS:

- Herr Peter Kirn
- Baron Rolf Vielhauer von Hohenhau
- Herr Bernhard Dorn

(b) Mitglieder des Aufsichtsrates der ATOSS, deren Amtszeit während des Geschäftsjahres 2002 beginnt.

2.2 Herr Peter Kirn und Baron Rolf Vielhauer von Hohenhau sind zum Bezug von jeweils 12.000 Teilwandelschuldverschreibungen berechtigt.

2.3 Herr Bernhard Dorn ist zum Bezug von 5.000 Teilwandelschuldverschreibungen berechtigt. Sofern Herr Bernhard Dorn in der Hauptversammlung am 22. Mai 2002 für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes Herrn Winfried Wolf, d. h. bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2002 beschließt, in den Aufsichtsrat der ATOSS gewählt wird, erhöht sich seine Bezugsberechtigung auf 12.000 Teilwandelschuldverschreibungen.

2.4 Die unter Ziffer 2.1 lit. (b) genannten Mitglieder des Aufsichtsrates der ATOSS sind zum Bezug einer Anzahl an Teilwandelschuldverschreibungen berechtigt, welche sich aus der Multiplikation der (im Zeitpunkt des Beginns ihrer Amtszeit antizipierten) Anzahl der vollen Monate ihrer Amtszeit im Geschäftsjahr 2002 mit der Zahl 1.000 ergibt.

## **§ 3**

### **Erwerb**

3.1 Teilwandelschuldverschreibungen können nur zum Nennbetrag erworben werden.

3.2 Das Angebot von Teilwandelschuldverschreibungen hat zu erfolgen

(a) an die unter Ziffer 2.1 lit. (a) genannten Mitglieder des Aufsichtsrates der ATOSS innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Bekanntgabe der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftszahlen der ATOSS (nachstehend jede dieser Bekanntgaben die "Geschäftszahlenbekanntgabe") nach Eintragung des Bedingten Kapitals (§ 8.3) in das Handelsregister der ATOSS und

(b) an die unter Ziffer 2.1 lit. (b) genannten Mitglieder des Aufsichtsrates der ATOSS innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt desjenigen der beiden folgenden Ereignisse, welches später eintritt:

- Erste Geschäftszahlenbekanntgabe nach Eintragung des

- Bedingten Kapitals (§ 8.3) in das Handelsregister der ATOSS;
- Erste Geschäftszahlenbekanntgabe nach Beginn der Amtszeit des Aufsichtsratsmitgliedes.

Werden die Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftszahlen durch Veröffentlichung des jeweiligen Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftsberichts und durch Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung bekannt gemacht, so gilt als Geschäftszahlenbekanntgabe die zeitlich frühere Bekanntgabe der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftszahlen. Das Angebot zur Zeichnung von Teilwandelschuldverschreibungen kann nur innerhalb eines Erwerbszeitraums (nachstehend "Erwerbszeitraum") von vier Wochen nach Angebotsunterbreitung gezeichnet werden. Der Tag, an dem das Angebot unterbreitet wird, gilt als der erste Tag des Erwerbszeitraums.

3.2 Die Gewährung sämtlicher zur Zeichnung innerhalb eines Erwerbszeitraums angebotenen vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen erfolgt unabhängig von dem Datum der Zeichnung an dem ersten Bankarbeitstag nach Ablauf des Erwerbszeitraums (nachstehend "Tag der Gewährung"). Ein "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken in München geöffnet haben.

#### **§ 4**

### **Laufzeit und Verzinsung**

4.1 Teilwandelschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von sieben Jahren ab dem Tag der Gewährung.

4.2 Die Teilwandelschuldverschreibung wird ab dem auf den Tag der Gewährung folgenden Kalendertag zu 2 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich für ein abgelaufenes Kalenderjahr am ersten Bankarbeitstag des Folgejahres zu zahlen. Der Zinslauf endet mit dem Beginn des Tages, an dem die Teilwandelschuldverschreibung zur Rückzahlung fällig wird. Sofern die Wandlung erklärt wird, endet die Verzinsung bereits mit dem Ende des Geschäftsjahres, das dem Jahr der Wandlung vorausgeht.

4.3 Sofern ATOSS die Tilgung der Teilwandelschuldverschreibung bei Fälligkeit unterläßt, endet der Zinslauf nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der Einlösung der Teilwandelschuldverschreibung.

4.4 Sind Zinsen auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten mit je 30 Tagen und im Falle eines angebrochenen Monats auf der Grundlage der Anzahl der abgelaufenen Tage, berechnet.

#### **§ 5**

### **Rückzahlung der Teilwandelschuldverschreibung**

5.1 ATOSS ist verpflichtet, eine Teilwandelschuldverschreibung, soweit nicht eine Wandlung erfolgt, an dem Tag ihrer Fälligkeit (nachstehend "Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

5.2 Sofern der Fälligkeitstag einer Teilwandelschuldverschreibung kein Bankarbeitstag ist, hat der Berechtigte Anspruch auf Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag.

5.3 ATOSS kann eine Teilwandelschuldverschreibung nicht vorzeitig zurückzahlen. Auch dem Berechtigten steht, unbeschadet seiner Rechte aus § 13, ein ordentliches Kündigungsrecht nicht zu.

#### **§ 6**

### **Zahlungen**

Sämtliche Zahlungen auf Forderungen eines Berechtigten aus einer Teilwandelschuldverschreibung sind von ATOSS kostenfrei in Euro an den Berechtigten auf ein von diesem zu benennendes Konto zu leisten.

#### **§ 7**

### **Übertragung/Übertragbarkeit**

7.1 Eine Teilwandelschuldverschreibung kann nur durch Indossament übertragen werden.

7.2 Die ATOSS wird ihre Zustimmung zur Übertragung einer Teilwandelschuldverschreibung nur im Falle der Erbfolge erteilen. Den Berechtigten ist es untersagt, sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer

Übertragung wirtschaftlich entsprechen, insbesondere die Teilwandelschuldverschreibung zu verpfänden, eine Unterbeteiligung daran zu begründen oder eine Treuhand daran zu errichten.

## **§ 8**

### **Wandlungsrechte**

8.1 Der Berechtigte ist berechtigt (nachstehend "Wandlungsrecht"), nach Maßgabe des nachfolgenden § 9 je Euro 1 Nennbetrag einer Teilwandelschuldverschreibung in eine Stückaktie der ATOSS (nachstehend "ATOSS-Aktie") mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der ATOSS von Euro 1 je Aktie zu wandeln (nachstehend "Wandlungsverhältnis").

8.2 Im Fall einer Ausübung des Wandlungsrechts ist für den Erwerb einer Aktie eine Barzahlung in Höhe des Betrages zu leisten, um den der nachfolgend definierte Wandlungspreis Euro 1 übersteigt. Der bei Erwerb einer ATOSS-Aktie infolge Ausübung des Wandlungsrechts zu zahlende Preis (nachstehend "Wandlungspreis") ist ein Betrag in Euro, der sich aus dem Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreise für eine ATOSS-Aktie im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems innerhalb der letzten fünf Handelstage vor dem ersten Tag des Erwerbszeitraums errechnet.

8.3 Zur Sicherung des Wandlungsrechts dient ein entsprechender Teilbetrag des von der Hauptversammlung der ATOSS am 22. Mai 2002 beschlossenen bedingten Kapitals in Höhe von insgesamt Euro 50.000.

## **§ 9**

### **Ausübung/Dividendenberechtigung**

9.1 Wandlungsrechte können bis zum zweiten (2) Jahrestag (dieser Tag einschließlich) des Tages ihrer Gewährung nicht ausgeübt werden.

Nach Ablauf des zweiten (2) Jahrestages (dieser Tag einschließlich) des Tages ihrer Gewährung wächst einem Berechtigten das Recht an (Vesting), unter Beachtung der Regelungen in § 9.2 und 9.3 von zeitgleich gewährten Wandlungsrechten bis zu 50% auszuüben.

Nach Ablauf des dritten (3) Jahrestages (dieser Tag einschließlich) des Tages ihrer Gewährung wächst einem Berechtigten das Recht an (Vesting), unter Beachtung der Regelungen in § 9.2 und 9.3 von zeitgleich gewährten Wandlungsrechten bis zu weitere 50% auszuüben.

9.2 Das Wandlungsrecht kann nicht ausgeübt werden

9.2.1 vor Hauptversammlungen der ATOSS für jeweils den Zeitraum zwischen dem letzten Hinterlegungstag für die Aktie und dem dritten Banktag nach der Hauptversammlung;

9.2.2 zwei Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres der ATOSS;

9.2.3 innerhalb des Zeitraumes zwischen dem Tag, an dem die ATOSS ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Wandlungsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht und dem Tag, an dem erstmals die berechtigten Aktien der ATOSS an der Frankfurter Wertpapierbörse "ex Bezugsrecht" notiert werden.

9.3 Das Wandlungsrecht kann nur innerhalb von zwei Wochen (nachstehend "Ausübungszeitraum") nach einer Geschäftszahlenbekanntgabe ausgeübt werden. Fällt ein Ausübungszeitraum mit einem Zeitraum gemäß § 9.2.1 bis § 9.2.3 zusammen, so beginnt der betreffende Ausübungszeitraum an dem ersten Bankarbeitstag, der auf den in § 9.2.1 bis § 9.2.3 festgeschriebenen Zeitraum folgt.

9.4 Infolge der Wandlung neu ausgegebene Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Wandlungserklärung gemäß § 10.2 von der Hauptversammlung der ATOSS noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

## **§ 10**

### **Form der Ausübung des Wandlungsrechts**

10.1 Zur Ausübung des Wandlungsrechts hat der Berechtigte - unter Verwendung des bei der ATOSS erhältlichen Vordrucks - eine rechtsverbindlich unterzeichnete Wandlungserklärung der ATOSS zu übergeben und den Wandlungspreis abzüglich Euro 1 auf ein von ATOSS zu bestimmendes Konto einzuzahlen.

10.2 Die Wandlungserklärung wird für beide Parteien an dem Tag verbindlich, an dem die Wandlungserklärung und der gemäß § 10.1 geschuldete Wandlungspreis eingegangen ist.

10.3 Die infolge der Wandlung auszugebenden Aktien sind gemäß den in der Wandlungserklärung enthaltenen Weisungen zu liefern.

## § 11

### Anpassung des Wandlungspreises / Wandlungsverhältnisses

Der Wandlungspreis bzw. das Wandlungsverhältnis ist anzupassen, wenn die ATOSS während der Laufzeit der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen eine Außerordentliche Dividende zahlt oder eine der folgenden Eigenkapitalmaßnahmen durchführt. Eine Anpassung darf allerdings nicht dazu führen, dass sich der Wandlungspreis auf einen Betrag unter dem auf die einzelne Aktie der ATOSS entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der ATOSS ermäßigt.

11.1 Im Falle einer Außerordentlichen Dividendenzahlung wird der Wandlungspreis in Höhe der Außerordentlichen Dividende reduziert. "Außerordentliche Dividende" im Sinne dieser Vorschrift ist (i) eine Dividende, die von der Hauptversammlung der ATOSS ausdrücklich als "außerordentliche Dividende", als "Sonderdividende" oder unter Verwendung eines vergleichbaren Begriffs beschlossen wird, oder (ii) der in Euro ausgedrückte Betrag pro Aktie, um den eine von der ATOSS ihren Aktionären gezahlte Dividende eine Dividendenrendite (ohne Berücksichtigung eines Körperschaftsteuerguthabens) in Höhe von 20% übersteigt. Für den Fall, dass im Rahmen der Börseneinführung einer Tochtergesellschaft der ATOSS eine Außerordentliche Dividende im Wege der Sachausschüttung von Aktien dieser Tochtergesellschaft gezahlt wird, wird der Betrag der Außerordentlichen Dividende auf der Basis des ersten Kurses dieser Aktien berechnet, der von der Börse, an welcher diese Tochtergesellschaft notiert ist, festgestellt wird (im Falle der Mehrfachnotierung: der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der ersten Kurse).

11.2 Sofern die ATOSS unter Gewährung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten begibt, wird der Wandlungspreis um den Betrag ermäßigt, der dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an allen Handelstagen festgestellten Schlussauktionspreise für ein Bezugsrecht im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems entspricht. Der ermäßigte Wandlungspreis gilt mit Wirkung des ersten Handelstages im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems nach Ablauf der Bezugsfrist für die neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten. Eine Ermäßigung des Wandlungspreises entfällt, wenn den Inhabern der Optionsrechte ein Bezugsrecht eingeräumt wird, dessen Wert dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

11.3 Hat die ATOSS ihr Kapital nach Ausgabe und vor wirksamer Ausübung eines Wandlungsrechts aus Gesellschaftsmitteln erhöht, wird das Wandlungsverhältnis wie folgt angepasst:

Neues Wandlungsverhältnis = (1 Aktie der ATOSS multipliziert mit F)

pro 1 Wandlungsrecht,

wobei

$F = \{\text{Grundkapital der ATOSS nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln}\} \text{ dividiert durch } \{\text{Grundkapital der ATOSS vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln}\}$

Hat der Berechtigte nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei Ausübung des Wandlungsrechts Anspruch auf Bruchteile von Aktien, werden ihm solche Bruchteile bei Ausübung des Wandlungsrechts nicht zur Verfügung gestellt. Sie werden vielmehr bestmöglich für Rechnung des Berechtigten verkauft. Der Erlös aus den Bruchteilen von Aktien wird dem Berechtigten zeitgleich mit der Ausgabe der ganzen Aktien, die infolge der Ausübung des Wandlungsrechts an den Berechtigten auszugeben sind, zur Verfügung gestellt.

11.4 Im Falle einer Neueinteilung des Grundkapitals ohne Kapitalveränderung (z.B. Zusammenlegung von Aktien oder Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Wandlungsrecht zum Wandlungspreis erworben werden können, entsprechend der Neueinteilung des Grundkapitals.

11.5 Bei anderen Vorgängen, die eine vergleichbare Wirkung wie die vorgenannten Fälle einer Anpassung haben, kann der Wandlungspreis bzw. das Wandlungsverhältnis von der ATOSS gemäß § 315 BGB angepasst werden.

11.6 Die ATOSS ist verpflichtet, Anpassungen sowie den Stichtag, von dem ab die Anpassung gilt, unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen.

## **§ 12**

### **Bekanntgabe**

12.1 Vorbehaltlich der Regelung in § 12.2 werden Bekanntmachungen, welche die Wandlungsrechte betreffen, ausschließlich im Intranet der ATOSS veröffentlicht.

12.2 Die ATOSS ist berechtigt, in freiem Ermessen zu bestimmen, wo Bekanntmachungen, welche die Wandlungsrechte betreffen, zu veröffentlichen sind. Über eine Änderung des Mediums für solche Bekanntmachungen hat die ATOSS den Berechtigten in geeigneter Form zu unterrichten.

## **§ 13**

### **Kündigung**

13.1 Der Berechtigte ist berechtigt, mittels Kündigung die sofortige Rückzahlung der Teilwandelschuldverschreibung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

13.1.1 die ATOSS die Zahlung von Kapital oder Zinsen aus dieser Teilwandelschuldverschreibung innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag unterläßt;

13.1.2 die ATOSS ihre Zahlungen einstellt;

13.1.3 ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der ATOSS eröffnet oder die ATOSS die Eröffnung eines dieser Verfahren beantragt oder einen außergerichtlichen Vergleich zur Abwendung eines Konkurs- oder sonstigen Insolvenzverfahrens anbietet;

13.1.4 die ATOSS in Liquidation tritt, es sei denn, daß eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und die andere Gesellschaft alle Verpflichtungen aus der Teilwandelschuldverschreibung übernimmt.

13.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 14**

### **Rechtswahl und Gerichtsstand**

14.1 Die Teilwandelschuldverschreibung und alle sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Erfüllungsort ist München.

## **§ 15**

### **Steuern**

Alle im Rahmen der Einräumung des Wandlungsrechts bzw. im Rahmen seiner Ausübung anfallende Steuern, hat der Berechtigte selbst zu tragen.

## **§ 16**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des

rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der entfallenden Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieser Bedingungen."

**D. Der Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2003 zur Änderung des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2000/2010 und zur Änderung der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2002/2011 sowie der Wandelschuldverschreibung 2002/2010 ist wie folgt ausgestaltet:**

7.1 Der Vorstand der Gesellschaft sowie - soweit der Vorstand der Gesellschaft selbst Zeichner von Wandelschuldverschreibungen ist - der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird in Abänderung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 ermächtigt, bei Wandelschuldverschreibungen des Wandelschuldverschreibungsprogrammes 2000/2010, die vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt ausgegeben worden sind, den jeweils vereinbarten Wandlungspreis mit Wirkung zum Maßgeblichen Zeitpunkt um €1,50 zu reduzieren.

7.2 Der Vorstand der Gesellschaft - allerdings vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft, soweit der Vorstand der Gesellschaft selbst Zeichner von Wandelschuldverschreibungen ist - wird in Abänderung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 ermächtigt, bei Wandelschuldverschreibungen des Wandelschuldverschreibungsprogrammes 2002/2011, die vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt ausgegeben worden sind, den jeweils vereinbarten Wandlungspreis mit Wirkung zum Maßgeblichen Zeitpunkt um €1,50 zu reduzieren.

7.3 Der Vorstand hat in Abänderung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 bei ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen des Wandelschuldverschreibungsprogrammes 2002/2010, die vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt ausgegeben worden sind, den jeweils vereinbarten Wandlungspreis mit Wirkung zum Maßgeblichen Zeitpunkt um €1,50 zu reduzieren."

**Erläuterung:**

Infolge der im Rahmen der Hauptversammlung vom 30. April 2003 beschlossenen Kapitalherabsetzung wurden je Aktie €1,50 an die Aktionäre ausgeschüttet. Diese Ausschüttung führte zur Notierung der Aktie der Gesellschaft "ex Ausschüttung", mithin zur Reduktion des Kurses der Aktie der Gesellschaft um €1,50 (der Tag, an welchem der Kurs der Aktie der Gesellschaft infolge der Kapitalherabsetzung gemäß Tagesordnungspunkt 6.2 "ex Ausschüttung" festgestellt wurde, nachfolgend der "Maßgebliche Zeitpunkt"). Es erschien daher angemessen, den Wandlungspreis von Wandelschuldverschreibungen, die vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt ausgegeben worden sind, mit Wirkung zum Maßgeblichen Zeitpunkt ebenfalls um €1,50 zu reduzieren. Eine derartige Reduktion des Wandlungspreises war jedoch ausdrücklich weder von dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2000/2010 noch von den Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2002/2011 sowie der Wandelschuldverschreibung 2002/2010 gedeckt. Diese Ermächtigungsbeschlüsse wurden daher mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2003 dahingehend ergänzt, dass bei Wandelschuldverschreibungen, die vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt ausgegeben worden sind, der Wandlungspreis um €1,50 je Wandlungsrecht reduziert werden darf.

**Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6**

Nach § 71 Absatz (1) Nr. 8 Aktiengesetz kann der Vorstand einer Gesellschaft für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten ermächtigt werden, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, soweit die erworbenen eigenen Aktien einen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Das Aktiengesetz sieht für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien den Verkauf über die Börse oder eine Ausgabe mit Bezugsrecht der Aktionäre vor. Das Aktiengesetz lässt es aber auch zu, dass die Hauptversammlung (i) eine andere Form der Veräußerung beschließt (beispielsweise eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse an Nichtaktionäre) und (ii) den Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Im Einklang mit der gesetzlichen Regelung wird vorgeschlagen, den Vorstand der ATOSS Software AG zu einem Rückkauf von Aktien der ATOSS Software AG zu ermächtigen. Dabei dürfen die im Rahmen dieser

Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der ATOSS Software AG, welche sie bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals der ATOSS Software AG ausmachen. Neben dem Erwerb über die Börse soll die ATOSS Software AG auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein Tenderverfahren (öffentliche Aufforderung, der ATOSS Software AG eigene Aktien zum Kauf anzubieten) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der ATOSS Software AG entscheiden, wie viele Aktien und - bei Festlegung einer Preisspanne - zu welchem Preis er diese der ATOSS Software AG anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der ATOSS Software AG nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Angebote oder kleiner Teile von Angeboten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (i) gegen Sacheinlagen, zum Beispiel beim Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. bei einem Unternehmenszusammenschluss, an Dritte auszugeben, sofern der Erwerb der Sacheinlage im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und sofern der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist (§ 255 Absatz 2 Aktiengesetz analog); oder (ii) gegen Bareinlagen an Dritte auszugeben, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht zum Handel zugelassen sind; oder (iii) zu einem Preis zu veräußern, der den Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems an den jeweils fünf der Veräußerung der Aktien vorhergehenden Handelstagen nicht um mehr als 10% über- oder unterschreitet; die Ermächtigung in diesem lit. (iii) ist unter Einbeziehung der derzeitigen und zukünftigen (in der durch den Beschluss unter Tagesordnungspunkt 9 geänderten Form) Ermächtigung in § 4 Absatz (3) lit. (a) der Satzung der Gesellschaft auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt; oder (iv) in Erfüllung der Aktienbezugsrechte aus den im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2000 und der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2002 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogrammen der Gesellschaft (dazu siehe Hinweis (a) zu Tagesordnungspunkt 6) in der durch die Beschlüsse unter den Tagesordnungspunkten 7 und 8 geänderten Form an Bezugsberechtigte zu übertragen; soweit die erworbenen eigenen Aktien in Erfüllung von Aktienbezugsrechten aus dem im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2000 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramm 2000/2010 der Gesellschaft oder dem im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2002 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramm 2002/2011 in der durch die Beschlüsse unter den Tagesordnungspunkten 7 und 8 geänderten Form der Gesellschaft dem Vorstand übertragen werden sollen, liegt die grundsätzliche Zuständigkeit bei dem Aufsichtsrat; oder (v) in Erfüllung der Aktienbezugsrechte aus dem unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramm der Gesellschaft an Bezugsberechtigte zu übertragen.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die ATOSS Software AG in die Lage versetzt, das Instrument des Rückkaufs eigener Aktien zum Vorteil der ATOSS Software AG und ihrer Aktionäre zu nutzen. So kann die ATOSS Software AG eigene Aktien, die sie aufgrund der neuen Ermächtigung erwirbt, insbesondere verwenden,

(i) um bei dem Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. bei einem Unternehmenszusammenschluss schnell agieren zu können, indem dem Verkäufer eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. den Aktionären eines übertragenden Unternehmens in bestimmten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung anbietet, ohne dass zuvor eine Kapitalerhöhung beschlossen und diese Kapitalerhöhung im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden muss. Dabei hat der Vorstand allerdings darauf zu achten, dass der Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist (§ 255 Absatz 2 Aktiengesetz analog). Über die Beachtung dieser Grundsätze wacht der Aufsichtsrat, der einer Verwendung von eigenen Aktien zu diesem Zweck vorab zustimmen muss. Der internationale Wettbewerb

und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der ATOSS Software AG die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell ausnutzen zu können.

(ii) um die Aktien der ATOSS Software AG an einer ausländischen Börse einzuführen. Die ATOSS Software AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die künftige geschäftliche Entwicklung der ATOSS Software AG ist eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital von überragender Bedeutung. Daher kann es nötig werden, dass die ATOSS Software AG ihre Aktionärsbasis im Ausland erweitert. Um sich die ausländischen Kapitalmärkte zu erschließen, muss für ausländische Aktionäre ein Investment in die Aktien der ATOSS Software AG attraktiv sein. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, die Aktien der ATOSS Software AG an einer ausländischen Börse zum Handel einzuführen. Dies kann durch den Erwerb eigener Aktien und die Platzierung dieser Aktien im Rahmen der Börseneinführung unterstützt werden.

(iii) um Aktien zu einem Preis zu veräußern, der den Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems an den jeweils fünf der Veräußerung der Aktien vorhergehenden Handelstagen nicht um mehr als 10% über- oder unterschreitet; die Ermächtigung in diesem lit. (iii) ist unter Einbeziehung der derzeitigen und zukünftigen (in der durch den Beschluss unter Tagesordnungspunkt 9 geänderten Form) Ermächtigung in § 4 Absatz (3) lit. (a) der Satzung der Gesellschaft auf insgesamt höchstens zehn von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Dadurch hat die Gesellschaft die Möglichkeit, ihre Kapitalstruktur zügig zu optimieren und zusätzliche Mittel einzunehmen. Die Verpflichtung, die Aktien zu einem Kurs nahe am Börsenkurs zu veräußern, gewährleistet, dass die aus der Veräußerung resultierenden Einnahmen der Gesellschaft nicht unangemessen niedrig sind.

(iv) um Aktienbezugsrechte aus dem im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2000 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramm 2000/2010 und aus den im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2002 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogrammen 2002/2011 und 2002/2010 der ATOSS Software AG in der durch die Beschlüsse unter den Tagesordnungspunkten 7 und 8 geänderten Form sowie um Aktienbezugsrechte aus dem unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramm der Gesellschaft auch durch den vorherigen Erwerb von eigenen Aktien zu bedienen. Durch diese Ermächtigung wird die ATOSS Software AG in die Lage versetzt, bei der Bedienung der Aktienbezugsrechte zum Vorteil der ATOSS Software AG und ihrer Aktionäre zu agieren. Die Entscheidung darüber, wie die Aktienbezugsrechte im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der ATOSS Software AG; sie werden sich dabei allein von dem Interesse der Aktionäre und der ATOSS Software AG leiten lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidung berichten.

Die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Absatz (1) Nr. 8 Aktiengesetz angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich (unter Berücksichtigung von bereits in der Vergangenheit erworbenen und nach wie vor von der ATOSS Software AG gehaltenen eigenen Aktien) auf insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals.

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8**

Aktienoptionsprogramme sind inzwischen auch in Deutschland ein üblicher Bestandteil der Vergütung von Führungskräften/Mitarbeitern. Aktienoptionsprogramme sind nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat deshalb auch für die ATOSS Software AG ein wesentlicher Faktor im Wettbewerb um qualifizierte Führungskräfte/Mitarbeiter. Mit der aktienorientierten Vergütungskomponente

- wird für die Führungskräfte/Mitarbeiter ferner ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der im Kurs der ATOSS-Aktie zum Ausdruck kommende und zu steigende Wert des Unternehmens ist. Die

Interessen der Führungskräfte/Mitarbeiter sind daher ebenso wie die Interessen der Aktionäre der ATOSS Software AG auf die Steigerung des Unternehmenswertes gerichtet.

- werden die Führungskräfte/Mitarbeiter, die für den Unternehmenserfolg der ATOSS Software AG sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen von Bedeutung sind, langfristig gebunden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben deshalb der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 vorgeschlagen, durch das ATOSS-Wandelschuldverschreibungsprogramm 2002/2011 die Möglichkeit zu schaffen, in der Zeit bis zum 31. Dezember 2004 vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechten auf bis zu 360.000 Stück Aktien der ATOSS Software AG an ausgewählte Führungskräfte/Mitarbeiter zu begeben.

Bis zum 2. März 2004 wurden im Rahmen der Wandelschuldverschreibung 2002/2011 erst 69.000 vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen auf 69.000 Stück Aktien der ATOSS Software AG ausgegeben. Es ist daher nicht zu erwarten, dass der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zur Ausgabe von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechten auf bis zu 360.000 Stück Aktien der ATOSS Software AG bis zum 31. Dezember 2004 ausgeschöpft sein wird. Vorstand und Aufsichtsrat halten es daher für sinnvoll, dem Vorstand – bzw. dem Aufsichtsrat – die Ausgabe der noch nicht begebenen 291.000 vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen auf 291.000 Stück Aktien der ATOSS Software AG nach Maßgabe der Bedingungen der Wandelschuldverschreibung 2002/2011 unter der neuen Bezeichnung „Wandelschuldverschreibung 2002/2014“ bis zum 31. Dezember 2007 zu ermöglichen.

Durch die Gewährung von Wandelschuldverschreibungen wird von den Führungskräften/Mitarbeitern in Form der Einzahlung des Nennbetrages der Wandelschuldverschreibungen im übrigen ein eigenes finanzielles Engagement gefordert. Nach der Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat bewirkt dieses finanzielle Engagement eine erhöhte Identifikation der Führungskräfte/Mitarbeiter mit den Zielen der ATOSS Software AG und eine noch stärkere Bindung der Führungskräfte/Mitarbeiter an die ATOSS Software AG. Das Volumen ist erforderlich, um den berechtigten Personengruppen eine entsprechend den jeweiligen Markterfordernissen wettbewerbsfähige Vergütung anbieten zu können.

Im einzelnen sieht der Vorschlag für das ATOSS-Wandelschuldverschreibungsprogramm 2002/2011 [neu: 2002/2014] folgendes vor:

Die vinkulierten Wandelschuldverschreibungen sind ausschließlich zum Bezug durch Personen vorgesehen, die im Zeitpunkt der Gewährung in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis der ATOSS Software AG und der mit der ATOSS Software AG verbundenen Unternehmen stehen.

Die Entscheidung über die Gewährung von Wandelschuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstands der ATOSS Software AG obliegt ausschließlich dem Aufsichtsrat. Im übrigen ist der Vorstand der ATOSS Software AG für die Gewährung von Wandelschuldverschreibungen an Mitarbeiter der ATOSS Software AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und die weiteren Führungskräfte der verbundenen Unternehmen zuständig. Die Einbeziehung der Mitglieder der Geschäftsführungen und der weiteren Führungskräfte der verbundenen Unternehmen in das Wandelschuldverschreibungsprogramm ist im Hinblick auf die Verpflichtung aller dieser Personen auf den wirtschaftlichen Erfolg des Gesamtkonzerns gerechtfertigt und geboten.

Um dem Vorwurf der Nutzung von Insiderwissen zu begegnen, kann das Angebot von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen jeweils nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftszahlen der ATOSS Software AG unterbreitet werden. Werden vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen zur Zeichnung angeboten, so kann eine Zeichnung nur innerhalb eines Erwerbszeitraums von vier Wochen nach Angebotsunterbreitung erfolgen. Der Tag, an dem das Angebot unterbreitet wird, gilt als der erste Tag dieses Erwerbszeitraums. Die Gewährung sämtlicher zur Zeichnung innerhalb eines Erwerbszeitraums angebotenen vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen erfolgt aus Gründen der abwicklungstechnischen Vereinfachung unabhängig von dem Datum der Zeichnung an dem ersten Bankarbeitstag nach Ablauf des Erwerbszeitraums.

Die erste Hälfte der an eine Führungskraft bzw. einen Mitarbeiter zeitgleich gewährten Wandlungsrechte darf erst nach Ablauf einer Sperrfrist von zwei Jahren seit ihrer Gewährung ausgeübt werden. Die zweite Hälfte der an eine

Führungskraft bzw. einen Mitarbeiter zeitgleich gewährten Wandlungsrechte darf erst nach Ablauf einer Sperrfrist von drei Jahren seit ihrer Gewährung ausgeübt werden. Mit Festsetzung dieser Sperrfristen ist sichergestellt, dass nur langfristige Unternehmenswertsteigerungen zu einer Ausübung der Wandlungsrechte berechtigen und dass die Führungskräfte/Mitarbeiter langfristig an die ATOSS Software AG gebunden werden.

Im Fall einer Ausübung des Wandlungsrechts ist für den Erwerb einer Aktie eine Barzuzahlung in Höhe des Betrages zu leisten, um den der Wandlungspreis Euro 1 (= von der Führungskraft bzw. dem Mitarbeiter eingezahlter Nennbetrag pro Teilwandelschuldverschreibung) übersteigt. Der bei Erwerb einer Aktie der ATOSS Software AG infolge Ausübung des Wandlungsrechts zu zahlende Wandlungspreis ist ein Betrag in Euro, der sich aus dem Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems innerhalb der letzten fünf Handelstage vor dem ersten Tag des Erwerbszeitraums errechnet.

Die Möglichkeit, den Wandlungspreis zu reduzieren, wenn die ATOSS Software AG während der Laufzeit der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen eine außerordentliche Dividende zahlt oder eine Eigenkapitalmaßnahme durchführt, dient dazu, dass auch nach der Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs die Gleichwertigkeit des Wandlungspreises bzw. das Wandlungsverhältnis sichergestellt ist. Eine Anpassung darf allerdings nicht dazu führen, dass sich der Wandlungspreis auf einen Betrag unter dem auf die einzelne Aktie der ATOSS Software AG entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der ATOSS Software AG reduziert.

Bei Ausübung eines Wandlungsrechts wird dem Berechtigten entweder eine neue Aktie oder eine von der ATOSS Software AG zuvor erworbene eigene Aktie gewährt. Um zu verhindern,

- dass Berechtigte ungleich behandelt werden, je nachdem ob ihnen von der ATOSS Software AG neue Aktien oder zuvor erworbene eigene Aktien gewährt werden, und
- dass neu ausgegebene Aktien (zumindest zeitweilige) eine neue Wertpapierkennnummer erhalten, sofern sie in dem Zeitraum vom 1. Januar eines Kalenderjahres bis zur alljährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der ATOSS Software AG ausgegeben werden,

sind neu ausgegebene Aktien erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Wandlungserklärung von der Hauptversammlung der ATOSS Software AG noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Nicht gewandelte vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen werden an dem Tag ihrer Fälligkeit zum Nennbetrag von Euro 1 zurückgezahlt.

Die Festlegung der weiteren Einzelheiten und Bedingungen des ATOSS-Wandelschuldverschreibungsprogrammes 2002/2011 [neu: 2002/2014] soll dem Vorstand und, soweit die Mitglieder des Vorstands Wandelschuldverschreibungen erhalten sollen, dem Aufsichtsrat obliegen.

Zur Absicherung der Wandlungsrechte aus den vinkulierten Wandelschuldverschreibungen soll ein Bedingtes Kapital II in Höhe von Euro 360.000 eingeteilt in 360.000 Stückaktien, geschaffen werden. Soweit dem Berechtigten bei Ausübung eines Wandlungsrechts keine neue Aktie, sondern eine von der ATOSS Software AG zuvor erworbene eigene Aktie gewährt wird, wird das Bedingte Kapital II nicht in Anspruch genommen. Selbst wenn das gesamte Bedingte Kapital II von insgesamt Euro 360.000 ausgenutzt würde, käme es angesichts der Erhöhung des Grundkapitals um ca. 9 % (berechnet auf der Grundlage des derzeitigen Grundkapitals in Höhe von Euro 4.025.667) nur zu einer geringen Verwässerung.

Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass das vorgeschlagene ATOSS-Wandelschuldverschreibungsprogramm 2002/2011 [neu: 2002/2014] in besonderem Maße geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die Führungskräfte und Mitglieder des Vorstands der ATOSS Software AG zu bewirken und damit im Interesse der ATOSS Software AG und der Aktionäre zu einer signifikanten Steigerung des Unternehmenswerts der ATOSS Software AG beizutragen.

## Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 9

Gemäß § 202 Absatz (1) Aktiengesetz kann der Vorstand in der Satzung für höchstens 5 Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung ermächtigt werden, das Grundkapital bis zur Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Der Vorstand kann darüber hinaus ermächtigt werden, bei der Ausgabe sämtlicher neuen Aktien über den Bezugsrechtsausschluss zu entscheiden.

Es ist vorgeschlagen, die Ermächtigung des Vorstands aus den folgenden Gründen gemäß § 202 Absatz (1) Aktiengesetz auf den gesetzlich möglichen Höchstbetrag von Euro 2.012.833 heraufzusetzen, jedoch den Vorstand nur eingeschränkt zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Bezugsrechtsausschluss soll möglich sein

1. für einen Anteil am Genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt Euro 402.566 (d.h. bis zu insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals), sofern die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, welcher den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der beantragte Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen ausnutzen zu können und durch schnelle Platzierung junger Aktien einen höheren Mittelzufluss zu erzielen. Bei der Ausnutzung der beantragten Ermächtigung wird der Vorstand den Ausgabekurs so festsetzen, dass der Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig wie möglich ist, d.h. voraussichtlich nicht mehr als 3 %, keinesfalls aber mehr als 5 % des aktuellen Börsenpreises beträgt. Durch diese Vorgaben ist sichergestellt, dass die bestehenden Aktionäre einer erheblichen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes nicht ausgesetzt sind.
2. für einen Anteil am Genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt Euro 2.012.833 (d.h. bis zu insgesamt 50% des derzeitigen Grundkapitals), sofern die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, um Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, und sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Die vorgeschlagene Ermächtigung gründet sich darauf, dass der Vorstand beabsichtigt, die Marktposition und die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft durch gezielte Akquisitionen dauerhaft zu sichern. Jüngste Entwicklungen haben aber verdeutlicht, dass Verkäufer von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen zunehmend erwarten, die Gegenleistung in Aktien der erwerbenden Gesellschaft zu erhalten. Um sich bietende Chancen wahrnehmen zu können, muss die Gesellschaft daher in der Lage sein, in den internationalen und regionalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Kapitalerhöhungen durch die Beschlussfassung der Hauptversammlung sind bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten kurzfristig nicht möglich bzw. würden nicht die im Rahmen von Übernahmen oder Beteiligungserwerben erforderliche Flexibilität gewährleisten. Die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft an diejenige Person, die ein Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen an die Gesellschaft veräußert und in die Gesellschaft einbringt, versetzt die Gesellschaft im übrigen in die Lage, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen ohne Einsatz von Barmitteln zu erwerben. Die ihr zur Verfügung stehenden Barmittel kann die Gesellschaft damit für andere Investitionen nutzen (beispielsweise postakquisitorische Umstrukturierung, um durch Synergieeffekte die Kosten der Gesellschaft zu senken).

Die vorgeschlagene Ermächtigung erlaubt dem Vorstand, das Bezugsrecht der Aktionäre nur bei solchen Akquisitionen auszuschließen, die im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen. Der Vorstand hat die Erfüllung dieser Voraussetzungen im Rahmen seines unternehmerischen Ermessens sorgfältig zu prüfen. Akquisitionen sind nach Ansicht des Vorstandes dann im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft, wenn dadurch die Aktivitäten der Gesellschaft bereichert und/oder die Marktposition bzw. die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft dauerhaft absichert und gestärkt wird. Akquisitionen, die im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen, kommen damit auch den Aktionären zugute, deren Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann.

Der vorgeschlagene Beschluss sieht im übrigen vor, den Vorstand zu ermächtigen, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich etwaiger Spitzenbeträge dient dazu, Probleme zu beseitigen, die durch einen glatten Kapitalerhöhungsbetrag gekoppelt mit einem glatten (praktikablen) Bezugsverhältnis entstehen. Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss ermöglicht mithin nur,

die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien (Spitzenbeträge) bestmöglich für die Gesellschaft zu verwerten.

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10**

Unter den aktuellen Marktbedingungen befindet sich die ATOSS Software AG nicht nur in einem Wettbewerb um hochqualifizierte Führungskräfte/Mitarbeiter, sondern auch um geeignete Persönlichkeiten für die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten. Gerade im Hinblick auf die gesteigerte Beachtung, die die Tätigkeit des Aufsichtsrates in jüngster Zeit in der Öffentlichkeit und durch den Gesetzgeber gefunden hat, erscheint es wichtiger denn je, die Aufwertung der Aufsichtsrats Tätigkeit und der Steigerung der Erfolgsverantwortung der Aufsichtsratsmitglieder auch im Vergütungssystem auszudrücken.

Mit der beabsichtigten Ausgabe von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates der ATOSS Software AG verfolgt die ATOSS Software AG insbesondere die folgenden Ziele:

- Mitglieder des Aufsichtsrates sollen nicht nur kontrollieren, sondern durch ihre Erfahrung und ihren Einsatz nachhaltig zum Erfolg des Unternehmens beitragen. Aus Sicht der ATOSS Software AG stellt die Aussicht, durch die vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen an dem unternehmerischen Erfolg der ATOSS Software AG zu partizipieren, einen besonderen Anreiz für die Aufsichtsratsmitglieder dar, diesen Beitrag zu leisten.
- Gerade bei jungen Unternehmen wie der ATOSS Software AG sind die Mitglieder des Aufsichtsrates in erheblichem Maße in Entscheidungsfindungsprozesse eingebunden. Dieses bedeutet für die Mitglieder des Aufsichtsrates oftmals einen überdurchschnittlichen Zeit- und Arbeitsaufwand, der nach der Überzeugung der ATOSS Software AG durch die feste Vergütung nicht ausreichend kompensiert wird. Die Ausgabe von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen stellt nach Ansicht der ATOSS Software AG einen attraktiven Ausgleich für diese Mehrbelastung dar, ohne dass dadurch die Liquidität der ATOSS Software AG belastet wird.

Die Stellung des Aufsichtsrates als unabhängiges Kontrollorgan über die Tätigkeit des Vorstands wird dadurch gewährleistet, dass die Ausgabe vinkulierter Namens-Wandelschuldverschreibungen nicht in das Ermessen des Vorstandes gestellt wird, sondern dass jedes Aufsichtsratsmitglied die Ausgabe einer von der Hauptversammlung im Voraus festgelegten Anzahl von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen verlangen kann.

Während der Laufzeit dieses Wandelschuldverschreibungsprogramms können den Mitgliedern des Aufsichtsrates zusammen maximal 50.000 vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen zur Zeichnung angeboten werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates Herr Peter Kirn, Herr Bernhard Dorn und Baron Rolf Vielhauer von Hohenau erhalten jeweils 12.000, d.h. zusammen 36.000 vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen zur Zeichnung angeboten. Die vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen werden Herrn Peter Kirn, Baron Rolf Vielhauer von Hohenau, Herrn Bernhard Dorn innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Bekanntgabe der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftszahlen der ATOSS (nachstehend "Geschäftszahlenbekanntgabe") nach Eintragung des Bedingten Kapitals IV in das Handelsregister der ATOSS Software AG zur Zeichnung angeboten. Sollte eines der vorgenannten Aufsichtsratsmitglieder während des Geschäftsjahres 2004 ausscheiden, erhält ein neu hinzukommendes Aufsichtsratsmitglied für jeden vollen Monat, den es in dem Geschäftsjahr 2004 dem Aufsichtsrat angehört, 1.000 vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen. Das Zeichnungsangebot erfolgt in diesen Fällen innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Geschäftszahlenbekanntgabe nach Antritt der Amtszeit. Damit für diesen Fall genügend bedingtes Kapital zur Verfügung steht, wurde die Kapitalerhöhung zur Schaffung des Bedingten Kapitals IV nicht nur auf Euro 36.000, sondern um einen entsprechenden Reservebetrag höher angesetzt.

Die erste Hälfte der an ein Aufsichtsratsmitglied zeitgleich gewährten Wandlungsrechte darf erst nach Ablauf einer Sperrfrist von zwei Jahren seit ihrer Gewährung ausgeübt werden. Die zweite Hälfte der an ein Aufsichtsratsmitglied zeitgleich gewährten Wandlungsrechte darf erst nach Ablauf einer Sperrfrist von drei Jahren seit ihrer Gewährung ausgeübt werden. Mit Festsetzung dieser Sperrfristen ist sichergestellt, dass nur langfristige

Unternehmenswertsteigerungen zu einer Ausübung der Wandlungsrechte berechtigen und dass die Führungskräfte/Mitarbeiter langfristig gebunden werden.

Im Fall einer Ausübung des Wandlungsrechts ist für den Erwerb einer Aktie eine Barzuzahlung in Höhe des Betrages zu leisten, um den der Wandlungspreis Euro 1 (= von dem Aufsichtsratsmitglied eingezahlter Nennbetrag pro Teilwandschuldverschreibung) übersteigt. Der bei Erwerb einer Aktie der ATOSS Software AG infolge Ausübung des Wandlungsrechts zu zahlende Wandlungspreis ist ein Betrag in Euro, der sich aus dem Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems innerhalb der letzten fünf Handelstage vor dem ersten Tag des Erwerbszeitraums errechnet.

Die Möglichkeit, den Wandlungspreis zu reduzieren, wenn die ATOSS Software AG während der Laufzeit der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen eine außerordentliche Dividende zahlt oder eine Eigenkapitalmaßnahme durchführt, dient dazu, dass auch nach der Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs die Gleichwertigkeit des Wandlungspreises bzw. das Wandlungsverhältnis sichergestellt ist. Eine Anpassung darf allerdings nicht dazu führen, dass sich der Wandlungspreis auf einen Betrag unter dem auf die einzelne Aktie der ATOSS Software AG entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der ATOSS Software AG reduziert.

Bei Ausübung eines Wandlungsrechts wird dem Berechtigten entweder eine neue Aktie oder eine von der ATOSS Software AG zuvor erworbene eigene Aktie gewährt. Um zu verhindern,

- dass Aufsichtsratsmitglieder ungleich behandelt werden, je nachdem ob ihnen von der ATOSS Software AG neue Aktien oder zuvor erworbene eigene Aktien gewährt werden, und
  - dass an Aufsichtsratsmitglieder neu ausgegebene Aktien (zumindest zeitweilige) eine neue Wertpapierkennnummer erhalten, sofern sie in dem Zeitraum vom 1. Januar eines Kalenderjahres bis zur alljährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der ATOSS Software AG ausgegeben werden,
- sind neu ausgegebene Aktien erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Wandlungserklärung von der Hauptversammlung der ATOSS Software AG noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Nicht gewandelte vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen werden an dem Tag ihrer Fälligkeit zum Nennbetrag von Euro 1 zurückgezahlt.

Zur Absicherung der Wandlungsrechte aus den vinkulierten Wandelschuldverschreibungen soll ein Bedingtes Kapital IV in Höhe von Euro 50.000 eingeteilt in 50.000 Stückaktien, geschaffen werden. Daneben sieht der Beschlussvorschlag die Möglichkeit vor, den Berechtigten in Erfüllung ihrer Wandlungsrechte eigene Aktien zu gewähren. Soweit dem Berechtigten bei Ausübung eines Wandlungsrechts keine neue Aktie, sondern eine von der ATOSS Software AG zuvor erworbene eigene Aktie gewährt wird, wird das Bedingte Kapital IV nicht in Anspruch genommen. Selbst wenn das gesamte Bedingte Kapital IV von insgesamt Euro 50.000 ausgenutzt würde, käme es angesichts der Erhöhung des Grundkapitals um ca. 1,25 % (berechnet auf der Grundlage des derzeitigen Grundkapitals in Höhe von Euro 4.025.667) nur zu einer geringen Verwässerung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Ausgabe von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen an Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Ziel der Aktionäre, den Wert ihres Investments zu erhöhen, im Einklang steht.

### **Teilnahmeberechtigung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 15. April 2004 bei der nachfolgend genannten Hinterlegungsstelle, der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank während der Geschäftsstunden hinterlegen und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen. Die Aktien gelten auch bei einer der genannten Stellen als ordnungsgemäß

hinterlegt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Hinterlegungsstelle:

- Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München

Für den Fall der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank sind die hierfür ausgestellten Hinterlegungsbescheinigungen spätestens am 16. April 2004 bei der Gesellschaft einzureichen. Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Wir bieten unseren Aktionären als besonderen Service an, den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, müssen diesem in jedem Fall schriftlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe des vorbereiteten Weisungsformulars erteilen. Diese Vollmachten und Weisungen sind zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung bis spätestens 20. April 2004 (Eingangsdatum bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift zu senden:

ATOSS Software AG  
Rechtsabteilung - HV 2004  
Am Moosfeld 3  
81829 München  
Telefaxnr. 089 - 42771 - 58265

Formulare für die Vollmachten und Weisungen für den Stimmrechtsvertreter können bei der Gesellschaft angefordert werden.

#### **Anfragen und Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung**

Anfragen und eventuelle Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich zu richten an:

ATOSS Software AG  
Rechtsabteilung – HV 2004  
Am Moosfeld 3  
81829 München

Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung, die rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangen sind, und eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden den anderen Aktionären im Internet unter [www.atoss.com](http://www.atoss.com) zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

München, im März 2004

*Der Vorstand*